

Kanton Bern
Gemeinde Kandersteg

UeO Oeschinensee

Umweltbericht

Mitwirkung

Thun, 29. Juli.2026



Trägerschaft/Auftraggeber

Drei Alpschaften Oeschinen
z.H. Christoph Wandfluh
Aeussere Dorfstrasse 172, 3718 Kandersteg

Auftragnehmer

IMPULS AG Wald Landschaft Naturgefahren
Seestrasse 2, 3600 Thun

Projektverfasser/in

Alina Kurmann, Nora Rieder

Auftragsnummer

7-23-005

Umweltbericht_Vorprüfung_UeO_Oeschinensee_2026-06-
29_alk_nor.docx

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Verfahren	4
2.1 Massgebliches Verfahren	4
2.2 Erforderliche Spezialbewilligungen	4
3. Standort und Umgebung	4
4. Vorhaben	5
5. Auswirkung des Vorhabens	7
5.1 Luftreinhaltung	8
5.2 Lärm	9
5.3 Gewässer	9
5.4 Altlasten	13
5.5 Umweltgefährdende Organismen, Neobiota	15
5.6 Wald	16
5.7 Flora, Fauna, Lebensräume	17
5.8 Landschaft und Ortsbild.....	26
5.9 Kulturdenkmäler, archäologische Stätten	31
5.10 Nicht relevante Umweltbereiche.....	33
6. Massnahmenübersicht.....	34
6.1 Massnahmentabelle.....	34
7. Pflichtenheft im Hinblick auf die Genehmigung UeO	34
8. Schlussfolgerungen.....	35
9. Projekt Grundlagen	37

Zusammenfassung

Der Oeschinensee und seine Umgebung ist extrem artenreich, ökologisch wertvoll und landschaftlich aufgrund der Kombination der eindrucklichen Bergkulisse, des Sees und der angrenzenden natürlichen Lebensräume sehr attraktiv. Diese einzigartige Kombination führt zu einem sehr hohen Besucheraufkommen, welches eine grosse Belastung für das Gebiet darstellt.

Die vorliegende Überbauungsordnung (UeO) Oeschinensee soll als Lenkungsmittel dienen, um mit der grossen Menge an Besuchenden besser umgehen zu können. Dies mit dem Ziel den Schutz der Natur- und Landschaftswerte zu erhöhen. Die Erstellung der notwendigen zusätzlichen Infrastruktur, wie bspw. WCs der Abfalleimer soll mithilfe der vorliegenden UeO in einem umweltverträglichen Umfang geplant werden und eine schonende Umsetzung ermöglichen. Hierfür wurden in der UeO zahlreiche Massnahmen definiert und in der Überbauungsordnung sowie im korrespondierenden Plan verankert. Zudem werden die Auswirkungen auf die Umwelt im vorliegenden Umweltbericht auf Stufe Vorprüfung der UeO erläutert und es wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen negative Auswirkungen minimiert und kompensiert werden. Ebenso wird dargelegt, welche weiteren Erhebungen und Massnahmen im Hinblick auf die Genehmigung der UeO durchgeführt und ergänzt werden.

Die Abklärungen auf Stufe der Vorprüfung der UeO (vorliegender Bericht) zeigen, dass voraussichtlich insbesondere verschiedene schützenswerte Naturwerte sowie mehrere Naturschutzinventare (Trockenwiesen- und -weiden, Trockenstandorte, Naturschutzgebiet, BLN), Wildruhezonen, die Grundwasserschutzzone S3, Wald sowie Landschaft und Ortsbild kleinräumig tangiert werden. Für Eingriffe in geschützte Lebensräume, Inventare, das Naturschutzgebiet, die Grundwasserschutzzone S3 sowie für den Näherbau im Waldgebiet sind spezielle Genehmigungen erforderlich.

Zur Vervollständigung der Beurteilung der Auswirkungen der UeO auf die verschiedenen betroffenen Umweltbereiche sowie zur Formulierung von entsprechenden Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen werden im Hinblick auf die Genehmigung der UeO detaillierte, weiterführende Abklärungen getroffen. Die umfangreichsten beinhalten flächendeckende Kartierungen von Neophyten, schützenswerten Lebensräume sowie ggf. geschützter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Ergänzung des bestehenden Lenkungs- und Nutzungskonzept des Bahnbetriebs.

Trotz punktueller, negativer Auswirkungen der UeO auf gewisse Umweltbereiche, dient die UeO dem Schutz der Natur- und Landschaftswerte.

1. Einleitung

Die Alpschaften Oeschinen planen eine neue Überbauungsordnung im Gebiet Oeschinen. Die Körperschaft umfasst einerseits die Sömmerungsbetriebe im Gebiet Oeschinen und andererseits die Gondelbahn Kandersteg-Oeschinensee AG mit den daran angebundenen Gastrobetrieben.

Das Gebiet rund um den Oeschinensee weist mit seinen zahlreichen wertvollen Naturwerten und der besonderen Landschaft eine besondere Schönheit und Bedeutung auf. Durch das stetig wachsende Besucheraufkommen wird die vorhandene Natur aufgrund von fehlender Infrastruktur, wie bspw. Abfalleimer, jedoch vermehrt gestört und negativ beeinträchtigt. Zudem wird die heute bestehende Infrastruktur den vielen Besuchenden teilweise nicht gerecht, so sind beispielsweise zu wenige WC-Anlagen sowie Witterungsunterstände vorhanden. Mithilfe der UeO soll die dringend notwendige Infrastruktur ermöglicht und somit die wertvolle Natur mit möglichst umweltverträglichen Massnahmen besser geschützt werden (vgl. Erläuterungsbericht [2]).

2. Verfahren

2.1 Massgebliches Verfahren

Die vorliegend behandelte Überbauungsordnung mit Zonenplan- und Baureglementsänderung wird in einem ordentlichen Planerlassverfahren bewilligt. Dieses wird vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) geführt (Leitbehörde). Dauer und Zeitplan sind dem Erläuterungsbericht [2] zu entnehmen.

Die bestehende Überbauungsordnung "Beschneigungsanlage Oeschinen" (1995) soll mit der Festsetzung der neuen UeO Oeschinensee aufgehoben werden.

2.2 Erforderliche Spezialbewilligungen

Das Projekt 'UeO Oeschinensee' erfordert voraussichtlich folgende Spezialbewilligungen im Bereich Umwelt:

- Bewilligung für Eingriffe in Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung
- Bewilligung für Eingriffe in Trockenstandorte von regionaler Bedeutung
- Bewilligung für Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete
- Bewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen
- Bewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere
- Bewilligung nach Gewässerschutz- und Fischereigesetz (Gewässerraum Oeschinensee)
- Bewilligung nach Art. 32 Gewässerschutzverordnung (Grundwasserschutzzone S3)
- Bewilligung nach Waldgesetz (Näherbaubewilligung, nicht forstliche Kleinbauten)

Notwendige Fachgutachten werden im Hinblick auf die Genehmigung der UeO erarbeitet.

3. Standort und Umgebung

Der UeO-Perimeter umfasst das grossräumige Gebiet um den Oeschinensee in Kandersteg. Nebst dem Oeschinensee selbst und nicht inventarisierten Naturwerten liegen auch mehrere

Schutzgebiete sowie Inventarflächen im Perimeter:

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
- UNESCO Weltkulturerbe
- Trockenstandorte nationaler und regionaler Bedeutung
- kantonales Naturschutzgebiet
- Wildruhezone
- Feuchtstandort kantonaler Bedeutung
- Waldnaturinventare

Bereits heute wird das Gebiet touristisch, sowie landwirtschaftlich (Sömmerungsgebiet) genutzt und es bestehen Verkehrs- und Wanderwege sowie touristische Infrastruktur (Restaurants, Rodelbahn, Sitzgelegenheiten, etc.).

Der UeO-Perimeter wird in einen Bereich Erlebnisraum und einen Bereich Naturraum unterteilt (vgl. Abbildung 1 und Erläuterungsbericht [2]). Der Bereich Naturraum dient primär dem Schutz der vorhandenen Naturwerte. Die baulichen Vorhaben beschränken sich auf den Bereich Erlebnisraum, wobei hierbei die vorhandenen, schützenswerten Naturwerte bestmöglich verschont und geschützt werden.

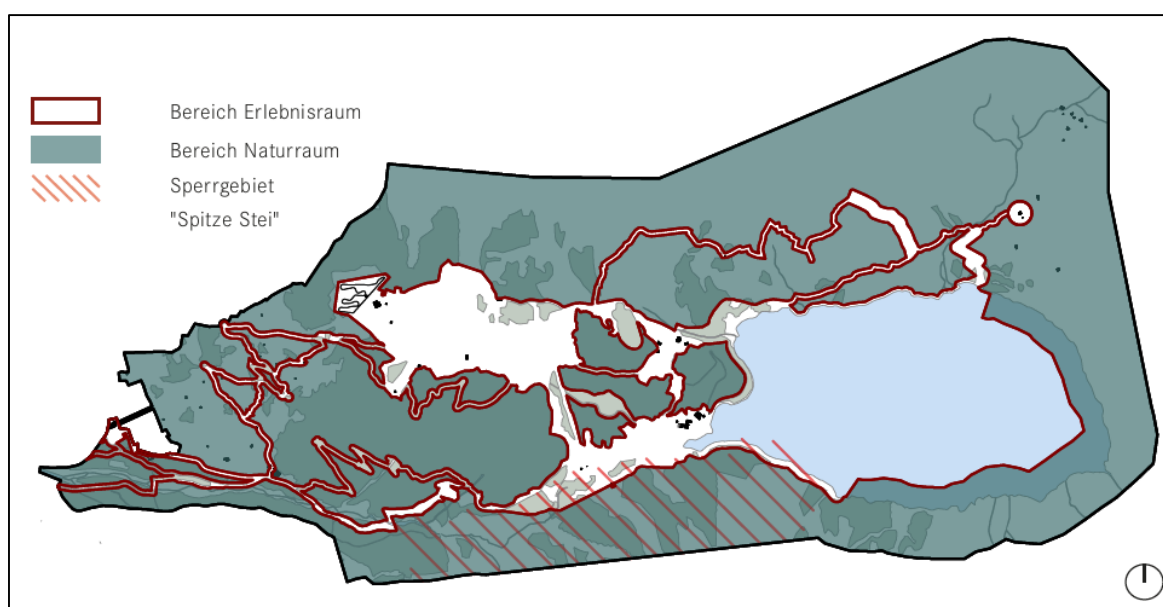


Abbildung 1: Perimeter UeO Oeschinensee mit Unterteilung in Bereich Erlebnis- und Naturraum (Quelle: Panorama AG).

4. Vorhaben

Das Vorhaben wird im Rahmen des Erläuterungsberichts [2] detailliert beschrieben.

Da es sich hierbei um sehr umfangreiche Inhalte handelt, wird an dieser Stelle bewusst auf die Wiederholung von Details zu den einzelnen Festsetzungen der UeO-Vorschriften [1] und deren Umsetzung verzichtet. Ebenso werden die Begründung des Vorhabens, der Nachweis der Standortgebundenheit sowie die Übereinstimmung mit der Raumplanung im Erläuterungsbericht ausführlich dargelegt und sind diesem zu entnehmen.

Im Hinblick auf die Genehmigung der UeO sind weiterführende Abklärungen für die Umweltbereiche Grundwasser, Umweltgefährdende Organismen, Wald, Flora Fauna Lebensräume und Landschaft und Ortsbild notwendig. Die aufwändigsten weiterführenden Abklärungen sind:

- Flächendeckende Kartierungen von Neophyten, schützenswerten Lebensräumen und bestehenden durch den grossen touristischen Ansturm verursachte Schäden an Naturwerten im Bereich Erlebnisraum
- Analysen von vorhandenen Daten zu geschützten/gefährdeten/prioritären Tier- und Pflanzenarten und ggf. gezielte Kartierungen von Artgruppen
- Erstellung Einschätzung bzgl. schützenswerter Lebensräume und deren Betroffenheit durch die vorgesehenen Eingriffe sowie definieren von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen.
- Die Definition der genauen Standorte von Infrastruktur im Waldgebiet
- Ergänzung des bestehenden Lenkungs- und Nutzungskonzept des Bahnbetriebs

Eine abschliessende Auflistung aller weiterführenden Abklärung im Hinblick auf die Genehmigung der UeO sind in Kapitel 7 Pflichtenheft im Hinblick auf die Genehmigung UeO zu finden.

5. Auswirkung des Vorhabens

Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichts orientiert sich an der Struktur des UVP-Handbuchs [11]. Die geplante Überbauungsordnung hat nicht auf alle darin aufgeführten Umweltaspekte eine erhebliche Auswirkung (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Relevanzmatrix Umweltbereiche UeO Oeschinensee.

Umweltbereich	Bauphase	Betriebsphase
Licht		
Luftreinhaltung	■	
Lärm	■	
Erschütterungen		
Nichtionisierende Strahlung		
Grundwasser	■	■
Oberflächengewässer	■	
Entwässerung	■	
Boden		
Altlasten	■	
Abfälle, umweltgefährdende Stoffe		
Umweltgefährdende Organismen, Neobiota	■ ■	■ ■
Störfallvorsorge / Katastrophenschutz		
Wald	■ ■	■ ■
Flora, Fauna, Lebensräume	■ ■	■ ■
Landschaft und Ortsbild	■ ■	■ ■
Kulturdenkmäler, archäologische Stätten	■	■

Legende:

- irrelevant, keine Auswirkungen
- relevant, Auswirkungen auf Stufe der Vorprüfung (vorliegend) abschliessend behandelt
- ■ relevant, Umweltbereich in nachfolgender Stufe im Detail zu behandeln

Die als nicht relevant eingestuften Umweltbereiche werden im Kapitel 5.9 zusammengefasst und in der Folge nicht weiter erläutert. Die als relevant eingestuften Umweltbereiche werden nach der Systematik des Handbuchs dargestellt und beurteilt. Die zur Beurteilung verwendeten gesetzlichen Grundlagen werden im Anhang angegeben und die erforderlichen Spezialbewilligungen sind im Kapitel 2.2 ausgewiesen. In den UeO-Vorschriften [1] wird auf die übergeordnete Gesetzgebung verwiesen.

5.1 Luftreinhaltung

5.1.1 Ausgangslage

Es liegt kein Massnahmenplan oder regionaler Emissionskataster zur Schadstoffbelastung vor. Im UeO Perimeter befinden sich die alte und die neu erstellte Erschliessungsstrasse, sowie die unbefestigten Strassen zwischen der Bergstation der Gondelbahn und dem Oeschinensee. Alle Strassen sind nicht öffentlich befahrbar und entsprechend schwach frequentiert. Aufgrund der Sperrzone "Spitze Stei" kann die alte Erschliessungsstrasse zurzeit nicht befahren werden.

5.1.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine starken Luftemissionen erwartet. Standardmassnahmen werden reichen, um die Emissionen während der Bauphase zu reduzieren und zu minimieren. Der UeO Perimeter befindet sich in einer ländlichen Region und die vorgesehenen Bauarbeiten werden voraussichtlich jeweils in einer Zeitspanne von weniger als 1.5 Jahren abgeschlossen. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine Fläche von weniger als 10'000 m² sowie Kubaturen von weniger als 20'000 m³ betroffen sein werden. Die im Rahmen der UeO geplanten Bauvorhaben können daher voraussichtlich in die Massnahmenstufe A gemäss der Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen" des BAFU (2016) [12] eingeteilt werden.

Die definitive Einteilung der Massnahmenstufe sowie die Ausformulierung der entsprechend zu treffenden Schutzmassnahmen erfolgt während der jeweiligen Baugesuchsverfahren für die konkreten Bauprojekte.

Nach Abschluss der Bauarbeiten liegen keine erhöhten Schadstoff- oder Staubemissionen mehr vor. In der Betriebsphase sind keine spezifischen Massnahmen notwendig.

5.1.3 Massnahmen

Tabelle 2: Massnahmen für den Umweltbereich Luft

Nr.	Massnahme	Realisierungszeitpunkt	Zuständigkeit
Luft-01	Ermittlung definitive Einteilung der Massnahmenstufe gemäss Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen: Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft). Ergänzte Ausgabe." (BAFU 2016, Umwelt-Vollzug Nr. 0901) und Umsetzung entsprechender Schutzmassnahmen im Rahmen der Baugesuche.	Baugesuch konkrete Bauprojekte	Gesuchsteller/-in

5.1.4 Weiterführende Abklärungen im Hinblick auf die Genehmigung UeO

Es sind keine weiterführenden Abklärungen vorgesehen.

5.2 Lärm

5.2.1 Ausgangslage

Nach Baureglement der Gemeinde Kandersteg [13] gilt im UeO Perimeter die Empfindlichkeitsstufe (ES) III nach Lärmschutzverordnung. Zu den aktuellen Lärmquellen im Projektperimeter zählen die bestehenden Strassen.

5.2.2 Auswirkungen

Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass keine lärmintensiven Bauarbeiten anfallen. Die Bauarbeiten und die Bautransporte können voraussichtlich in die Massnahmenstufe A gemäss der Baulärm Richtlinie des BAFU (2006) [14] eingeteilt werden.

Die definitive Einteilung der Massnahmenstufe sowie die Ausformulierung der entsprechend zu treffenden Schutzmassnahmen erfolgt während der jeweiligen Baugesuchsverfahren für die konkreten Bauprojekte.

Nach Abschluss der Bauarbeiten liegen keine erhöhten Lärmemissionen mehr vor.

5.2.3 Massnahmen

Tabelle 3: Massnahmen für den Umweltbereich Lärm

Nr.	Massnahme	Realisierungszeitpunkt	Zuständigkeit
Lärm-01	Ermittlung definitive Einteilung der Massnahmenstufe gemäss Richtlinie „Baulärm-Richtlinie: Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 " (BAFU 2006, Umwelt-Vollzug Nr. 0606) und Formulierung entsprechender Schutzmassnahmen für die Bauphase.	Baugesuch konkrete Bauprojekte	Gesuchsteller/-in

5.2.4 Weiterführende Abklärungen im Hinblick auf die Genehmigung UeO

Es sind keine weiterführenden Abklärungen vorgesehen.

5.3 Gewässer

5.3.1 Grundwasser

5.3.1.1 Ausgangslage

Im Gebiet dominiert grossflächig der Gewässerschutzbereich A_U. Im Einzugsbereich des Weissenbachs befindet sich die Trinkwasserfassung Weissenbach (Stollenfassung) mit den entsprechenden Gewässerschutzbereichen (S1 - S3). Zudem befinden sich weitere Oberflächenwasserfassungen beim Oeschibach Holzspicher und eine Quelfassung (mit Sickerleitung) und Oberflächenfassung ebenfalls beim Weissenbach (vgl. Abbildung 2). Nebst der Trinkwasserfassung dienen die übrigen Wasserfassungen der Wasserzuleitung zum Wasserkraftwerk des Licht- und Wasserwerk AG (LWK), dessen Druckleitung vom Grünenwald zur Zentrale im Zilfuri führt.

Der Grundwasserkörper verläuft gemäss Geoportal des Kantons Bern im Talgrund ausserhalb des Projektperimeters.

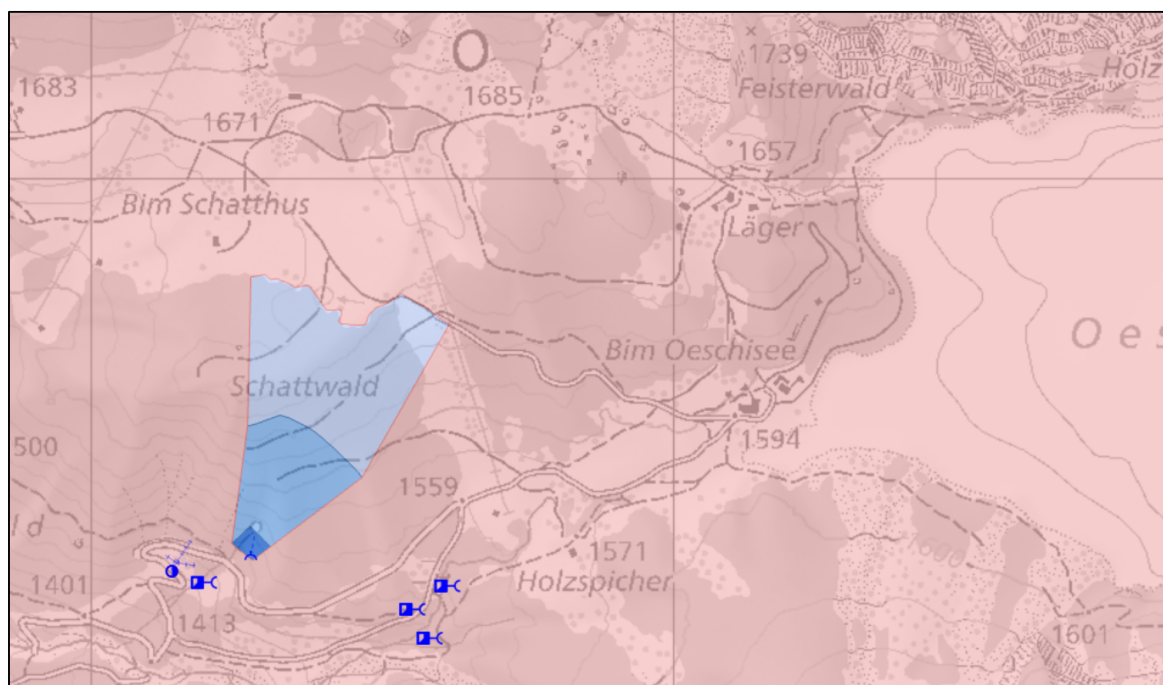


Abbildung 2: Gewässerschutzkarte, Geoportal des Kantons Bern [15], Abfrage 01.12.2025. Im Bereich Schattwald tangiert der Bereich Erlebnisraum die Gewässerschutzzone S3.

5.3.1.2 Generelle Auswirkungen UeO

Grundsätzlich sind keine Bauten geplant, welche ins Grundwasser eingreifen oder dieses verändern. Der Bereich Erlebnisraum des UeO-Perimeters tangiert die Grundwasserschutzzone S3 zur Trinkwasserfassung Weissenbach im Bereich Schattwald, es erfolgen dadurch jedoch keine Auswirkungen auf die Grundwasserschutzzone. Die darunter liegenden Schutzzonen S1 und S2 mit der Stollenfassung Weissenbach befinden sich im Bereich Naturraum und sind entsprechend ebenfalls nicht betroffen.

5.3.1.3 Spezifische Auswirkungen pro Festsetzung UeO

Bereich Ski-, Langlauf- und Schlittenpisten und Beschneigung (Art. 34)

Der Bereich Ski-, Langlauf- und Schlittenpisten und Beschneigung tangiert die Grundwasserschutzzone S3 randlich. Es sind keine zusätzlichen Bauten vorgesehen. Für die Beschneigung wird ausschliesslich reines Wasser verwendet, es werden keine Zusatzstoffe beigegeben. Beschneit wird vom 1. November bis Ende Februar mittels mobiler Schneekanonen und -lanzen an 24 Standorten. Die zuvor zusätzlich verwendeten 26 Standorte entlang der Talabfahrt werden heute nicht mehr genutzt (Talabfahrt wird nicht mehr beschneit). Durch die Beschneigung sowie durch das Schlitteln, Skifahren und Langlaufen wird die schützende Deckschicht über dem Grundwasserspiegel nicht beeinträchtigt. Es entstehen daher keine negativen Auswirkungen auf diesen Umweltbereich.

Für die Beschneigung in der Grundwasserschutzzone S3 wird eine Ausnahmegewilligung nach

Art. 32 der GSchV benötigt.

5.3.1.4 Massnahmen

Für den Umweltbereich Grundwasser sind keine Massnahmen notwendig.

5.3.1.5 Weiterführende Abklärungen im Hinblick auf die Genehmigung UeO

Tabelle 7: Weiterführende Abklärungen für den Umweltbereich Grundwasser

Nr.	Abklärung
GW -01	Beantragung Ausnahmegewilligung für die Beschneidung in der Grundwasserschutzzone S3 nach Art. 32 der GSchV.

5.3.2 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

5.3.2.1 Ausgangslage

Es befinden sich verschiedene Oberflächengewässer im Gebiet. Das namhafteste Gewässer ist der Oeschinensee, welcher auch als Fischgewässer gilt (vgl. Abbildung 3). Der Oeschinensee wird durch den Oeschibach entwässert, welcher jedoch erst unterhalb des Sees, im Bereich Holzspicher, zutage tritt. Weitere Oberflächengewässer sind der Weissenbach (mit Stollenfassung), der Sulgrabe, der Staubbach, das Zilfuhrebächli, der Treichigrabe, der Lägerbach, der Wyssbach, sowie der Bärglibach. Infolge von Oberflächenabfluss bei Starkniederschlägen entstehen an einigen Stellen zusätzliche namenlose, temporäre Gerinne.

Oberhalb des Sulgrabe befindet sich zudem ein regionales Feuchtgebiet.

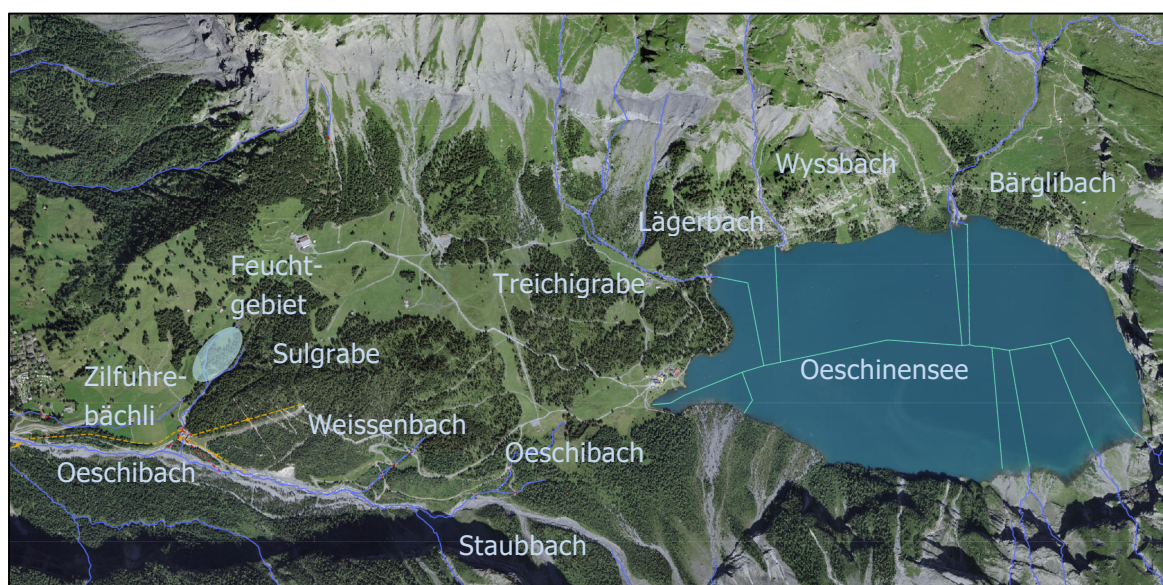


Abbildung 3: Oberflächengewässer im Gebiet Oeschinen. Geoportal des Kantons Bern [15], Abfrage 07.01.2026.

Der Sulgrabe ist im Bereich des Kraftwerksgebäude LWK eingedolt und auf den Abschnitten oberhalb und unterhalb in der Ökomorphologie stark beeinträchtigt, bzw. naturfremd. Die übrigen erwähnten Oberflächengewässer können als natürlich oder wenig beeinträchtigt beurteilt werden [15].

Der Zonenplan Gewässerräume (GWR) sowie eine überarbeitete Version des Baureglements der Gemeinde Kandersteg befindet sich in der Genehmigung (Stand 13.01.2026).

Alle Bauvorhaben innerhalb der ausgeschiedenen Gewässerräume sowie bei Gewässern ohne ausgeschiedenen Gewässerraum innerhalb von 15.0 m ab Mittelwasserlinie sind bewilligungspflichtig (vgl. [13] Art. 12 Abs. 6). Über die Standortgebundenheit entscheidet die Baubewilligungs- bzw. Leitbehörde.

5.3.2.2 Generelle Auswirkungen UeO

Durch die im Rahmen der UeO geplanten Vorhaben wird ausschliesslich der Oeschinensee und dessen GWR tangiert. Die restlichen Gewässer sowie das regionale Feuchtgebiet sind durch das Projekt nicht betroffen.

Der Oeschinensee ist von keinen permanenten Bauvorhaben betroffen. Der See, resp. dessen GWR, wird durch die bestehende winterliche Nutzung (Schlittschuhlaufen, Eisfischen etc.) und sommerliche Nutzung (Ruderboote, Badegäste etc.) tangiert. Durch das Weiterführen der bestehenden Nutzungsarten entstehen daher keine neuen negativen Auswirkungen auf den Oeschinensee. Vielmehr wird die Nutzung im Uferbereich durch die UeO stärker geregelt und schädliche Auswirkungen minimiert (z.B. Abfall, WC-Emissionen).

Einzig aus dem neuen zusätzlichen Standort "Feisterwald" für die mobilen Bootsstege resultieren neue Auswirkungen. Diese Auswirkungen sowie entsprechende Massnahmen werden im nachfolgenden Kapitel erläutert.

5.3.2.3 Spezifische Auswirkungen pro Festsetzung UeO

Bereich für mobile Bootsstege (Art. 18)

Die bereits heute betriebenen mobilen Bootsstege werden weiterhin verwendet, analog zur aktuellen Nutzung, in den gem. UeO-Plan [3] vorgesehenen Bereichen. Zusätzlich zu den bereits heute bestehenden Bereichen wird neu ein weiterer Bereich beim Feisterwald zur Platzierung der Bootsstege ergänzt. Dies, um eine Verlagerung zu ermöglichen, sofern sich die Gefahrensituation in der Oeschibucht verschärft. Hierbei wird die Anzahl der Bootsstege nicht erhöht, dies sowie die Anzahl Boote wird über eine bestehende Konzession geregelt. Die Stege dienen als Anbindemöglichkeit für die Boote und als Einstiegsplattform in die Boote für Besuchende.

Aufgrund der zwingenden direkten Nähe zum See kommen die Bootsstege bei Benutzung im GWR des Oeschinensee zu liegen. Durch die temporäre Platzierung im GWR sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten (Ufervegetation ist gemäss Begehung mit der ANF vor Ort vom 26.06.2024 nicht vorhanden [10]). Bei Nicht-Benutzung (Winter) werden die mobilen Bootsstege ausserhalb des GWR abgestellt. Für die Nutzung des GWR wird eine Ausnahmegewilligung benötigt (vgl. Kapitel 2.2 Erforderliche Spezialbewilligungen).

5.3.2.4 Massnahmen

Für den Umweltbereich Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme sind keine Massnahmen notwendig.

5.3.2.5 Weiterführende Abklärungen im Hinblick auf die Genehmigung UeO

Es sind keine weiterführenden Abklärungen vorgesehen.

5.3.3 Entwässerung

5.3.3.1 Ausgangslage

Auf bestehenden Strassen und Anlagen erfolgt die Entwässerung durchwegs über die Schulter. Vereinzelt leiten Abschlüsse die Strassenabwasser aus.

5.3.3.2 Auswirkungen

Durch die UeO kann dank der Erstellung von mehr WC-Anlagen eine bessere Wasserqualität und entsprechend eine gesamthafte Verbesserung der Entwässerungssituation sichergestellt werden. Es erfolgt keine Anschliessung von neuen, grossen Bauzonen an das bestehende Abwassernetz und die vorgesehenen WC-Anlagen sind mit dem Generellem Entwässerungsplan (GEP) abgestimmt.

Während den Bauphasen der konkreten Bauprojekte fallen voraussichtlich im üblichen Ausmass Baustellenabwasser an. Für das Baustellenabwasser gelten die üblichen Behandlungsmassnahmen gemäss SIA-Empfehlung 431 (SN-Norm 509 431) 'Entwässerung von Baustellen'. Im Gewässerschutzbereich S3 ist die Beschneidung aber keine Baustellen vorgesehen. Projektspezifische Massnahmen werden, sofern notwendig, im Rahmen der Baugesuchstellung für die konkreten Bauprojekte formuliert.

Während der Betriebsphase sind keine Auswirkungen auf diesen Umweltbereich zu erwarten.

5.3.3.3 Massnahmen

Tabelle 5: Massnahmen für den Umweltbereich Entwässerung.

Nr.	Massnahme	Realisierungszeitpunkt	Zuständigkeit
ENW -01	Schutzmassnahmen bezüglich der Entwässerung werden auf Stufe der Baugesuche konkretisiert.	Baugesuch konkrete Bauprojekte	Gesuchsteller/-in

5.3.3.4 Weiterführende Abklärungen im Hinblick auf die Genehmigung UeO

Es sind keine weiterführenden Abklärungen vorgesehen.

5.4 Altlasten

5.4.1 Ausgangslage

Gem. Altlastenkataster des Kantons Bern [15] liegen folgende zwei Objekte im UeO-Perimeter (vgl. Abbildung 4):

- Zilfuri (Nr. 05650003, Ablagerungsstandort, Aushubmaterial & Bauschutt)
- Sesselbahn Kandersteg-Oeschinen AG (Nr. 05650014, Betriebsstandort, Mineralöl)



Abbildung 4: Schadstoffbelastete Flächen in der Region Oeschinensee. In Grün der Standort "Sesselbahn Kandersteg-Oeschinen", in Rot der Standort "Zilfuri". Geoportal des Kantons Bern [15], Abfrage 30.03.2026.

5.4.2 Generelle Auswirkungen UeO

Das Objekt "Zilfuri" wird durch die geplanten Vorhaben nicht tangiert. Das Objekt "Sesselbahn Kandersteg-Oeschinen AG" überlagert den Baubereich Bergbahn (Art. 10) und wird im nachfolgenden Kapitel detailliert behandelt.

5.4.3 Spezifische Auswirkungen pro Festsetzung UeO

Baubereiche Bergbahn (Art. 10, 11 und 12)

Der Baubereich Bergbahn tangiert den Altlastenstandort "Sesselbahn Kandersteg-Oeschinen AG". Die bestehende Anlage soll im Rahmen der UeO langfristig gesichert werden und es soll kein zusätzlicher Ausbau oder eine Kapazitätserhöhung erfolgen. Gemäss Art. 10 Abschnitt 4 der UeV [1] sind Unterniveaubauten und unterirdische Bauten zulässig. Bei unterirdischen Bauarbeiten wird der Altlastenstandort ggf. tangiert.

Gemäss Art. 10 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006 liegt die Zuständigkeit für die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Seilbahnbetrieb dienen beim BAV. Im Falle von Bauarbeiten an der bestehenden Bahnanlage wird ein separates Plangenehmigungsverfahren (PGV) geführt. Im Rahmen dieses Verfahrens werden, sofern notwendig, bei unterirdischen Bauarbeiten unter Rücksprache mit dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Im Rahmen der vorliegenden UeO werden keine weiteren Massnahmen/Abklärungen getroffen.

5.4.4 Massnahmen

Tabelle 7: Massnahmen für den Umweltbereich Altlasten

Nr.	Massnahme	Realisierungszeitpunkt	Zuständigkeit
-----	-----------	------------------------	---------------

Alt - 01	Bei unterirdischen Bauabreiten im Bereich der Talstation Bergbahn im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahren (PGV): durchführen altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen unter Rücksprache mit dem AWA des Kantons Bern. Entsprechende Formulierung und Umsetzung von Massnahmen.	PGV	Gesuchsteller/-in
-------------	---	-----	-------------------

5.4.5 Weiterführende Abklärungen im Hinblick auf die Genehmigung UeO

Es sind keine weiterführenden Abklärungen vorgesehen.

5.5 Umweltgefährdende Organismen, Neobiota

5.5.1 Ausgangslage

Gemäss Online-Neophytenfeldbuch von Infoflora [16] kommen im Gebiet folgende invasiven und potenziell invasiven Neophytenarten vor:

Tabelle 7: Neophytenvorkommen im grossräumigen Projektperimeter.

Art (wiss.)	Art (de)	Status ¹	Anhang 2.1 (FrV)
<i>Cotoneaster horizontalis</i>	Korallenstrauch	INV	Nein
<i>Reynoutira japonica aggr.</i>	Japanischer Staudenknöterich	INV	Ja
<i>Solidago canadensis aggr.</i>	Kanadische Goldrute	INV	Ja

Zurzeit gibt es nur wenige bekannte Standorte mit Vorkommen invasiver Neophyten im UeO Perimeter.

5.5.2 Auswirkungen

Durch Bauarbeiten besteht stets die Gefahr zur Verbreitung und Etablierung gebietsfremder, invasiver Pflanzen. Eine Aufnahme der Ist-Situation vor Baubeginn der konkreten Bauprojekte ermöglicht einen angepassten Umgang mit Neophyten. Um die Auswirkungen der UeO generell auf Umweltgefährdende Organismen besser beurteilen zu können, wird im Hinblick auf die Genehmigung der UeO eine grossflächige Neophytenkartierung im Bereich Erlebnisraum vorgenommen. Spezifische Massnahmen im Hinblick auf die Genehmigung der UeO werden bei Bedarf definiert.

Nach Beendigung von Bauarbeiten und sobald offene Bodenstellen wieder rekultiviert und bewachsen sind, besteht kein erhöhtes Risiko zur Etablierung invasiver Neophyten. Entsprechend entsteht durch die UeO kein erhöhtes Risiko für die Ausbreitung invasiver Neophyten oder dies kann mit Standardmassnahmen eingedämmt / verhindert werden.

5.5.3 Massnahmen

Die Massnahmen werden im Hinblick auf die Genehmigung der UeO definiert.

5.5.4 Weiterführende Abklärungen im Hinblick auf die Genehmigung UeO

Tabelle 7: Weiterführende Abklärungen für den Umweltbereich Umweltgefährdende

¹ Status: INV = invasiv; P_INV = potenziell invasiv

Organismen, Neobiota

Nr.	Abklärung
Neo -01	Grossflächige Kartierung von Neophyten im Bereich Erlebnisraum
Neo -02	Bei Bedarf Formulierung von spezifischen Massnahmen für diesen Umweltbereich pro Festlegung

5.6 Wald

5.6.1 Ausgangslage

Im UeO-Perimeter befinden sich grossflächige Waldareale sowie folgende Waldnaturinventare (WNI) (vgl. Abbildung 3):

- Nr. 565017 Holzbalme
- Nr. 565016 Läger-Feisterwald
- Nr. 565015 Groppeni
- Nr. 565014 Birewald
- Nr. 565012 Port-Wätterbach
- Nr. 565013 Hubelwald-Grünenwald
- Nr. 565002 Öschwald
- Nr. 565001 Holzspicherwald

WNIs sind hinweisend für Vorkommen von allenfalls schützenswerten Lebensräumen oder Arten zu verstehen. Auf das Vorhandensein und den Umgang mit diesen wird in Kapitel 5.7 eingegangen.

Der Grossteil der Waldflächen befindet sich im Bereich Naturraum.

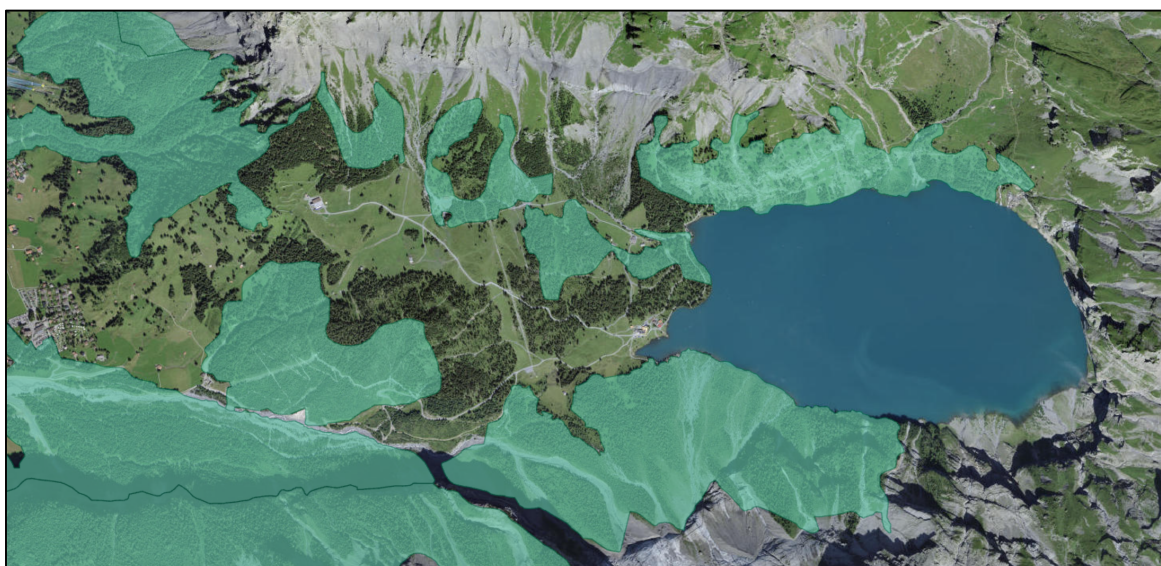


Abbildung 5: Waldnaturinventare (WNI) im Gebiet Oeschinen. Geoportal des Kantons Bern [15], Abfrage 07.01.2026.

Zurzeit erarbeitet das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zudem den regionalen Waldplan "RWP Alpen". Darin wird auch eine Karte zu Freizeit und Erholung enthalten sein, worin

gemäss Lars Billo (AWN) [10] das Gebiet rund um den Oeschinensee als Intensiverholungsgebiet ausgeschieden wird (Stand 26.06.2024). Dies entspricht der höchsten Intensitätsstufe und ermöglicht mehr Flexibilität in der Nutzung des Waldes (bspw. Erstellung von Bänken, WCs, etc.).

5.6.2 Auswirkungen

Die geplanten Vorhaben dienen der Verminderung der bereits heute vorhandenen Störungen in den Wäldern, wie bspw. WC-Gängen oder unrechtmässige Abfallentsorgung. Die vorhandenen WNIs sind grösstenteils nicht von den Vorhaben betroffen oder werden, sofern geschützter Lebensraum vorliegt, im Kapitel 5.6 Flora, Fauna, Lebensräume berücksichtigt.

Der genaue Standort der Bauten im Wald muss im Verlauf der weiteren Projektierung definiert werden, die Abteilung Walderhaltung des AWN wird hierzu beigezogen. Das Bewilligungsverfahren ist anschliessend durch die Abteilung Walderhaltung festzulegen.

Für die Bauten, welche den gesetzlich festgelegten Waldabstand nicht einhalten, muss ein Näherbaugesuch eingereicht werden.

5.6.3 Massnahmen

Die Massnahmen werden im Hinblick auf die Genehmigung der UeO definiert.

5.6.4 Weiterführende Abklärungen im Hinblick auf die Genehmigung UeO

Tabelle 8: Abklärungen für den Umweltbereich Wald

Nr.	Abklärungen
Wald -01	Definition der genauen Lage der Bauten im Wald unter Bezug der Abteilung Walderhaltung des AWN. Die Abteilung legt das Bewilligungsverfahren für die Bauten fest.
Wald -02	Definition der Lage der Bauten in Walddnähe und Beantragung Näherbaubewilligung für dieselben.
Wald -03	Bei Bedarf Formulierung von spezifischen Massnahmen für diesen Umweltbereich pro Festlegung.

5.7 Flora, Fauna, Lebensräume

5.7.1 Ausgangslage

Inventare

Im UeO-Perimeter kommen folgende naturschutzrechtliche Inventare vor (vgl. Abbildung 5):

- **Trockenwiesen- und Weiden von nationaler Bedeutung** (TWW) Nr. 5487, 5505, 5526, 5634.
- **Trockenstandorte von regionaler Bedeutung** (TS) Nr. 800, 1227, 2241, 2242, 522095, 522096, 522097, 522098, 522099, 522100, 522101, 522102, 522103, 522104, 522169, 522170, 522171, 522180, 522181, 522182, 522183, 522184, 522185, 522186, 522187, 522188, 522189, 522190, 522191, 522192.
- **Flachmoor von regionaler Bedeutung** Nr. 16312.
- **Kantonales Naturschutzgebiet** (NSG) "Fisi-Biberg-Fründen" Nr. 14 (Pflanzenschutzgebiet).

- **Wildruhezonen** Nr. 38 & 39. Gemäss informellen Vorgespräch mit dem JI [9] sollen diese an die neuen Bedingungen angepasst werden, mit einer Verschiebung Richtung Süden (wird aktuell mit Gemeinde geprüft, vgl. Abbildung 7). Wildruhezonen dürfen nur beschränkt für Freizeitaktivitäten genutzt werden.
- **Waldnaturinventare** (WNI) Nr. 565017, 565016, 565015, 565014, 565012, 565013, 565002, 565001 (hinweisend).

Für Eingriffe in TWW, TS und das NSG werden Ausnahmegewilligungen benötigt und es sind Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu leisten.

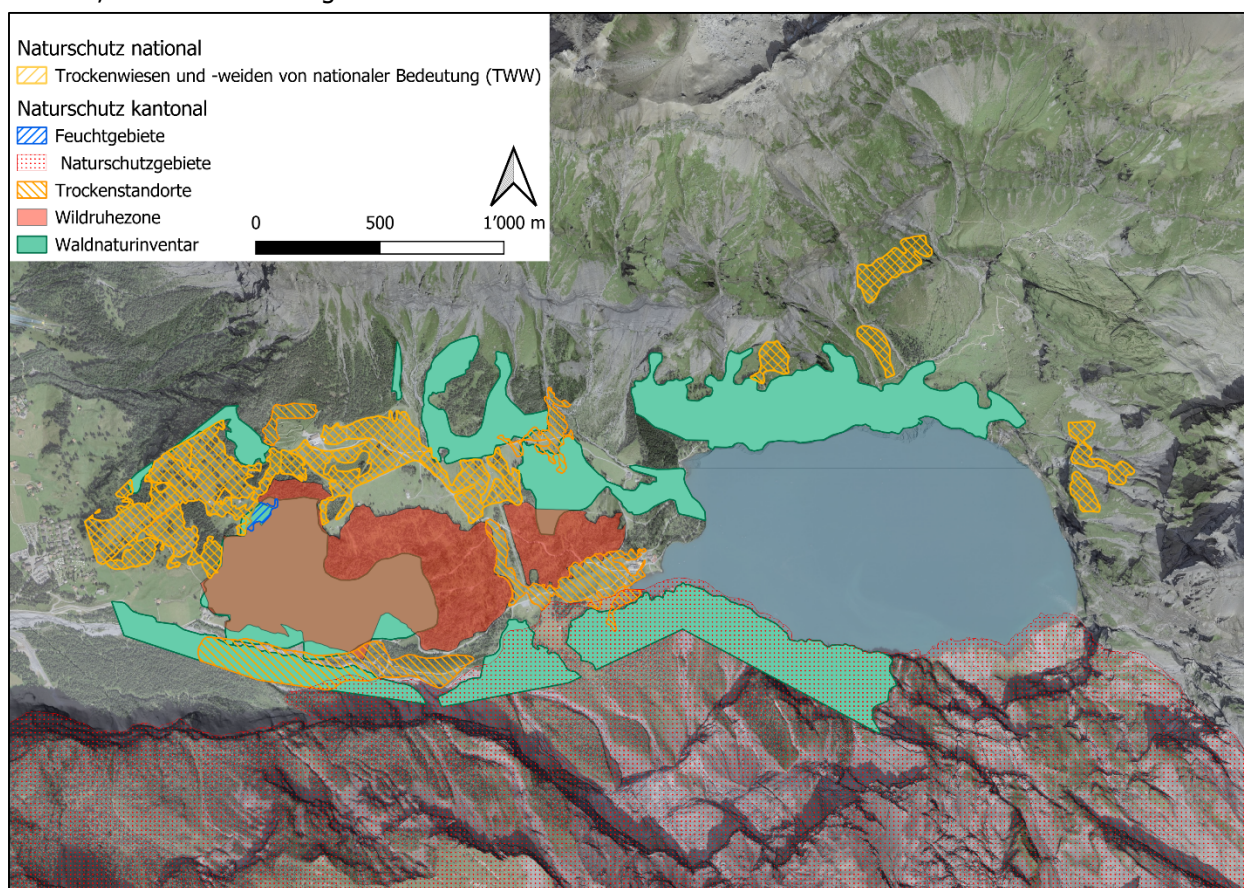


Abbildung 6: Kantonale und nationale Naturschutz-Inventare im Raum Oeschinensee (Stand 12.01.2026).

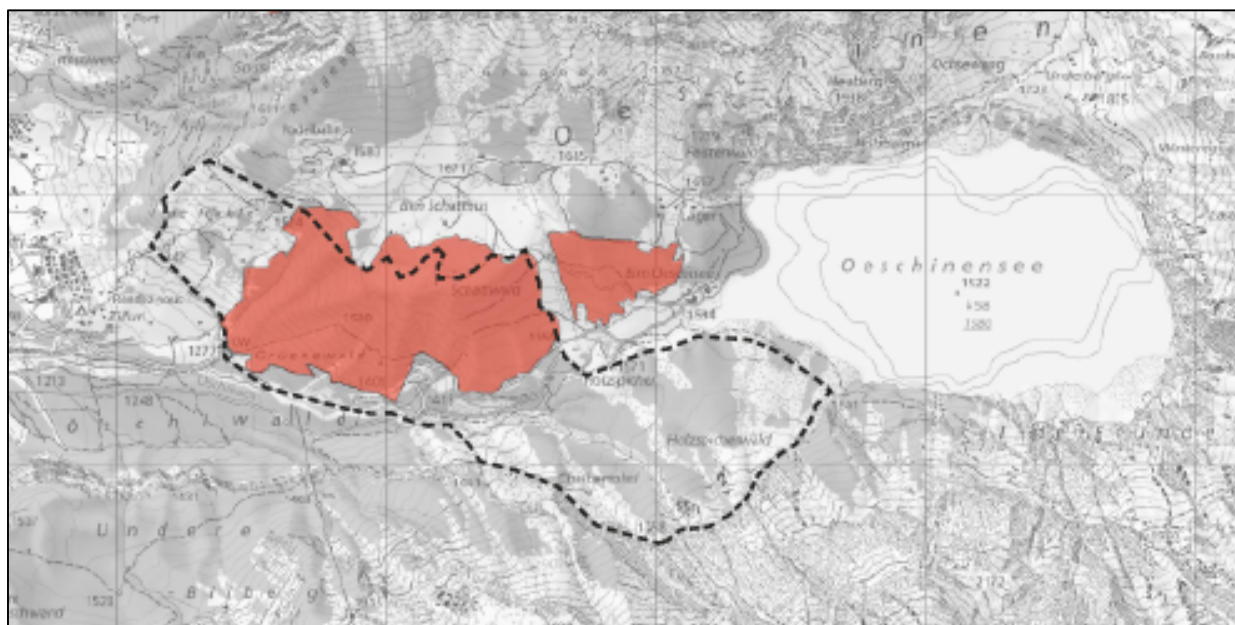


Abbildung 7: Ausschnitt Geoportal des Kantons Bern [15]. In Rot sind die aktuell gültigen Wildruhezonen und mit schwarz gestrichelter Linie eine mögliche neue Lage der Wildruhezone ersichtlich.

Lebensräume, Flora & Fauna

Nebst den geschützten Inventarflächen (z.B. TWW) bestehen sicherlich in Bereichen angrenzend und innerhalb von Naturinventaren schützenswerte Lebensräume und Vorkommen von geschützten, gefährdeten oder prioritären Tier- und Pflanzenarten. Deshalb sehen wir vor gemäss Rückmeldung der ANF [8], im Hinblick auf die Genehmigung der UeO eine grossräumigen Lebensraumkartierung (Bereich Erlebnisraum) sowie Analysen zu bekannten Artvorkommen im UeO-Perimeter (Datenbankabfrage, Sichtungen während Lebensraumkartierung, Abklärungen mit Artspezialisten) durchzuführen.

5.7.2 Generelle Auswirkungen UeO

Die geplante Infrastruktur dient der Lenkung der Besuchendenströme und minimiert hiermit den direkten Einfluss der Besuchenden auf die Natur. Stellenweise kommt es für die Erstellung der Infrastruktur jedoch zwangsläufig zu kleinflächigen Eingriffen (z.B. Erstellung eines Abfall-eimers). Die geplante Infrastruktur trägt jedoch trotz kleinflächig schädlichen Eingriffen im Grossen zum Schutz der vorhandenen Naturwerte bei. Die im UeO-Perimeter vorhandenen Naturwerte sollen in erster Linie erhalten und geschützt werden. Bei einigen Vorhaben im Bereich Erlebnisraum kann jedoch aufgrund der Standortgebundenheit ein Eingriff in solche Flächen nicht vermieden werden. Hier werden entsprechende Schutz-, Wiederherstellungs- und bei Bedarf Ersatzmassnahmen durchgeführt. Oberste Priorität hat jedoch immer die Vermeidung von einem Eingriff in geschützte Naturwerte. Auf diese Weise sollen die vorhandenen Naturwerte mithilfe der UeO bestmöglich geschützt werden. Die weiterführenden Untersuchungen (vgl. Kapitel 5.7.1 Weiterführende Abklärungen im Hinblick auf die Genehmigung der UeO) erfolgen unter vorhergehender Absprache mit der Abteilung Naturförderung (ANF) des Kantons Bern gemäss Checkliste zu Anforderung an Baugesuchunterlagen der ANF [21].

Hinweis weiterführende Massnahmen ausserhalb der UeO:

Unterstützend zu den geplanten Vorhaben der UeO werden zudem die in Kapitel 2.4 des Erläuterungsberichts [2] beschriebenen begleitenden Massnahmen umgesetzt. So ist bspw. der Einsatz von Ranger weiterhin vorgesehen, welche erfahrungsgemäss sehr positive Auswirkungen auf die Einhaltung von Vorschriften (bspw. Leinenpflicht) und naturschonendes Verhalten durch Besuchende haben. Die ausgebildeten Ranger arbeiten bereits heute in engem Austausch mit den Fachstellen (ANF/JI/Revierförster) und führen ihre Arbeit mit ihnen abgestimmt aus.

Inventare

Es sind voraussichtlich folgende kantonalen und nationalen Naturschutzinventare von Eingriffen betroffen: WNI, Wildruhezone, NSG, TS und TWW. Das kantonale Feuchtgebiet wird nicht tangiert. Das definitive Ausmass der Betroffenheit der Inventare wird im Hinblick auf die Genehmigung der UeO eruiert.

Durch das Erstellen von Infrastruktur, wie bspw. WCs, werden die vorhandenen Inventarflächen sowie die Wildruhezone durch Verminderung von wegfernen Aktivitäten (bspw. WC Gänge im Wald) grundsätzlich besser geschützt. Bei Tangierung von NSG, TS, TWW sowie WNI (geschützte Lebensräume) werden entsprechende Ausnahmegewilligungen (vgl. Kapitel 2.2 Erforderliche Spezialbewilligungen) sowie Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen benötigt und im Hinblick auf die Genehmigung der UeO bereits definitiv bestimmt.

Lebensräume, Flora & Fauna

Voraussichtlich werden auch kleinflächige geschützte Lebensräume, sowie geschützte, gefährdete oder prioritäre Tier- und Pflanzenarten von den Vorhaben betroffen sein. Die Betroffenheit dieser geschützten Naturwerte durch die geplanten Eingriffe wird im Hinblick auf die Genehmigung der UeO definitiv eruiert und deren Auswirkungen mittels einer Bewertung von Eingriffen in schutzwürdige Biotop (BESB [19]) eruiert. Ebenso werden bei der Kartierung im Hinblick auf die Genehmigung der UeO auch bereits bestehende, durch den grossen touristischen Ansturm verursachte Schäden an den Naturwerten (bspw. Trampelpfade) erhoben. Dies, um aufzuzeigen, an welchen Stellen die UeO die Gesamtsituation bez. Naturschutz verbessern kann. Unter anderem profitieren auch insbesondere die im Perimeter lebenden Wildtiere von den geplanten Massnahmen zur besseren Besucherlenkung (bspw. Verminderung von Störungen durch Waldgänge). Im Hinblick auf die Genehmigung der UeO wird zudem das bestehende Lenkungs- und Nutzungskonzept des Bahnbetriebs (dieses wird im Rahmen des Projekts "neue Zufahrtsstrasse Oeschinen" erarbeitet) für Inventarflächen und Wildruhezonen für die UeO ergänzt.

Die aktuell bereits absehbaren maximalen Eingriffsflächen (Naturschutzinventare, in m²) sind in Tabelle 13 zusammenfassend dargestellt und werden in Kapitel 5.7.3 detailliert pro Festsetzung der UeO beschrieben. Für Eingriffe in geschützte Naturwerte werden entsprechende Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen geplant (vgl. nachfolgender Abschnitt "Ersatzmassnahmenpool"). Es werden entsprechende Ausnahmegewilligungen benötigt (vgl. Kapitel 2.2 Erforderliche Spezialbewilligungen).

Tabelle 9: Zusammenfassung der voraussichtlichen Eingriffsflächen in geschützte Lebensräume. Zurzeit beinhalten diese ausschliesslich die maximal tangierten Flächen in

Naturschutzinventaren. Ebenso sind bereits vorhandenen Ideen für Ersatzmassnahmenflächen enthalten. Die definitive und detaillierte BESB wird im Hinblick auf die Genehmigung der UeO erstellt.

Typ (Eingriff/Ersatz)	Festsetzung UeO/Beschrieb Standort	Voraussichtliche maximale Fläche	Lebensraumtyp (Inventory)
Eingriff	Art. 8 Baubereich Aussenraum zu touristischen Hauptbauten	259 m ²	Wiesen und Weiden (TS Nr. 2242)
Eingriff	Art. 10, 11, 12 Baubereich Bergbahn	96 m ²	Wiesen und Weiden (TWW Nr. 5634)
Eingriff	Art. 15 Bereich Rodelbahn	723 m ²	Wiesen und Weiden (TS Nr. 800)
Eingriff	Art. 7, 8, 15, 16, 19, 38 und 39 Abfalleimer	31 m ²	Wiesen und Weiden (TWW, TS)
Eingriff	Art. 34 Bereich Ski-, Langlauf- und Schlittenpisten und Beschneigung	6'356 m ²	Wiesen und Weiden (TWW, TS)
Eingriff	Art. 44 Leitungsnetz	1'256 m ²	Wiesen und Weiden (TS Nr. 2242)
	Subtotal Eingriffe Wiesen und Weiden	8'721 m²	
Eingriff	Art. 16 Baubereich Rastplatz	1'021m ²	Wald (WNI Nr. 565001/NSG)
Eingriff	Art. 17 Bereich Aufenthalt	40 m ²	Wald (WNI Nr. 565001)
Eingriff	Art. 7, 8, 15, 16, 19, 38 und 39 Abfalleimer	31 m ²	Wald (WNI)
Eingriff	Art. 42 Korridor neue Wanderwegverbindung	657 m ²	Wald (WNI Nr. 565017)
	Subtotal Eingriffe Wald	1'749 m²	
	Total Eingriffe	4'114 m²	
Ersatz	Bereich Rodelbahn	1'120 m ²	Wiesen und Weiden
Ersatz	...	ausstehend	Wiesen und Weiden
	Subtotal Ersatz Wiesen und Weiden	ausstehend	
Ersatz	Waldrandaufwertung	ausstehend	Wald
Ersatz	Kleinstrukturen für Reptilien	ausstehend	Wald
Ersatz	...	ausstehend	Wald
	Subtotal Ersatz Wald	ausstehend	
	Total Ersatz	ausstehend	

Ersatzmassnahmenpool

Durch die im Rahmen der UeO geplanten Vorhaben entstehen voraussichtlich mehrere sehr kleinflächige Eingriffe in geschützte Naturwerte zu unterschiedlichen Zeitpunkten (schrittweise Umsetzung der geplanten Vorhaben). Um möglichst wertvollen Ersatzlebensräume erschaffen zu können, ist es sinnvoll, anstelle vieler kleineren Ersatzflächen wenige grössere/zusammenhängende Ersatzflächen zu planen. Es ist daher vorgesehen im Rahmen der UeO einen Ersatzmassnahmenpool zu erstellen.

Die im Hinblick auf die Genehmigung der UeO zu erstellende BESB bietet die Grundlage für den Ersatzmassnahmenpool. Pro von Eingriffen betroffenem Lebensraumtyp (bspw. 4.2.4 Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen) wird für alle absehbaren Eingriffe kumuliert ein gleichartiger (ähnlicher oder identischer Lebensraum) und gleichwertiger (Fläche, Qualität) Ersatzlebensraum geplant. Bei erstmaligem Eingriff in den Lebensraumtyp wird die entsprechende Ersatzmassnahme umgesetzt. Hierdurch entstehen vorgezogene Ersatzmassnahmen, welche in den Ersatzmassnahmenpool eingespeist werden und bei nachfolgenden Eingriffen in denselben Lebensraum angerechnet werden können. Die Lage der Ersatzmassnahmen sind daher nicht per se ganz kleinräumig an den Eingriffsort gebunden. Diese werden jedoch voraussichtlich alle in der Umgebung des Oeschinensees umgesetzt. Bei vorgezogenen Massnahmen bietet der Ersatzmassnahmenpool gegenüber einzelner Ersatzmassnahmen pro Eingriff den Vorteil einer längeren Entwicklungszeit.

Vor Umsetzung und Einspeisung in den Ersatzmassnahmenpool müssen die Massnahmen durch die Abteilung Naturförderung des Kantons Bern geprüft und für korrekt eingestuft werden (im Hinblick auf die Genehmigung der UeO).

5.7.3 Spezifische Auswirkungen pro Festsetzung UeO

Nachfolgend wird auf jene Festsetzungen der UeO eingegangen, welche spezifische und konkrete Auswirkungen auf den Umweltbereich Flora, Fauna, Lebensräume haben. Hierbei wird auf Stufe Vorprüfung der UeO jeweils die maximal tangierte Fläche der Naturschutzinventare, welche durch die Vorhaben voraussichtlich betroffen sein werden, angenommen. Die genaue Lebensraumkartierung folgt im Hinblick auf die Genehmigung der UeO.

Auf Stufe Vorprüfung der UeO sind Artmeldungen geschützter, gefährdeter oder prioritärer Tier- und Pflanzenarten sowie geschützte Lebensräume ausserhalb von Naturschutzinventaren noch nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf die Genehmigung der UeO werden weiterführende Abklärungen hierzu getroffen, wodurch ggf. zusätzliche Artikel der UeV von spezifischen Massnahmen betroffen sein werden.

Baubereich Aussenraum zu touristischen Hauptbauten (Art. 8)

Gemäss dem Geoportal des Kantons Bern [15] sind Teile des **kantonalen Trockenstrandortes** (TS) Nr. 2242 betroffen, gesamthaft auf einer Fläche von maximal 405 m².

Der Baubereich Aussenraum wird auf der Ostseite des Berghotels entlang der seit vor 1980 bestehenden Terrasse geführt und ist an die bestehenden Bauten gebunden. Gemäss Geoportal überschneidet sich die Terrasse mit dem Perimeter des Trockenstandortes auf einer Fläche von 146 m². Da die Terrasse länger besteht als das Inventar der TS, gehen wir davon aus, dass es sich hierbei um eine Ungenauigkeit bei der Digitalisierung des TS-Perimeters handelt.

Dies wird im Hinblick auf die Genehmigung der UeO mit der ANF definitiv geklärt und eine entsprechende Beurteilung durch die ANF ergänzt. Wahrscheinlich wird in diesem Bereich der Trockenstandort tatsächlich nicht tangiert und es entsteht kein Eingriff. Dies reduziert die gesamthaft **maximal betroffene Fläche auf 259 m²**.

Es werden entsprechende Schutzmassnahmen für die angrenzenden Flächen definiert. Die tangierte Fläche wird mit Ersatzmassnahmen kompensiert (Gesamtbilanzierung BESB, vgl. Kapitel 5.6.2).

Baubereich für Unterkellerung (Art. 9)

Gemäss dem Geoportal des Kantons Bern [15] sind Teile des **kantonalen Trockenstrandortes** (TS) Nr. 2242 betroffen, gesamthaft auf einer Fläche von maximal 125 m². Der Baubereich für Unterkellerung überlagert sich mit dem Baubereich Aussenraum zu touristischen Hauptbauten (Art. 8). Hierbei handelt es sich um jenen Bereich des TS-Perimeters, welcher vor Ort tatsächlich bereits als Terrasse ausgebildet ist. Entsprechend entstehen durch den Baubereich Unterkellerung tatsächlich **keine Eingriffe in den TS**. Es werden entsprechende Schutzmassnahmen für die angrenzenden Flächen definiert.

Baubereich Bergbahn (Art. 10, 11, 12)

Es sind Teile der **Trockenwiese- und Weide** (TWW) Nr. 5634 betroffen, gesamthaft auf einer Fläche von maximal **96 m²**.

Der Baubereich dient der Sicherung der bestehenden Anlage und es ist kein Ausbau und keine Kapazitätserhöhung vorgesehen. Beim Bau einer Ersatzbahn kann es aufgrund der Standortgebundenheit der Bergbahn zu Eingriffen in die TWW kommen. Es werden entsprechende Schutzmassnahmen für die angrenzenden Flächen definiert. Die tangierte Fläche wird mit Ersatzmassnahmen kompensiert (Gesamtbilanzierung BESB, vgl. Kapitel 5.6.2).

Baubereich Parkplatz Talstation (Art. 13)

Der Baubereich schneidet sich mit dem **WNI** Nr. 565002 "Öschiwald" auf einer Fläche von 1'384 m² gemäss dem Geoportal des Kantons Bern [15]. Die betroffene Fläche ist jedoch bereits heute als asphaltierter Parkplatz ausgestaltet und die bestehende Waldgrenze verläuft angrenzend an den Baubereich. Es wird entsprechend mit Sicherheit **kein geschützter Lebensraum tangiert**.

Bereich Rodelbahn (Art. 15)

Der Baubereich dient der Sicherung der bereits heute bestehenden Rodelbahn sowie der Möglichkeit zu einer zeitgemässen Sanierung, wobei die Bahn neu aufgeständert geführt werden soll. Dies bringt im Vergleich mit der heutigen Situation eine klare Besserung für Tiere (Kleine Säugetiere, Insekten, etc.), welche die bestehenden Metallschalen nicht queren können. Zudem wird sich durch die neu freiliegende Fläche unterhalb der Rodelschienen die begrünte Gesamtfläche erhöhen. Die heute bestehenden Metallschalen bieten ggf. von Reptilien genutzte Aufwärme-Flächen, da sich diese bei Sonneneinstrahlung schnell erwärmen. Damit Reptilien auch nach Erneuerung der Rodelbahn weiterhin ausreichend und sichere Aufwärmmöglichkeiten zur Verfügung haben, werden beim Umbau entsprechende Steinstrukturen umgesetzt. Vom Baubereich Rodelbahn sind Teile des **kantonalen Trockenstrandortes** Nr. 800 (TS) betroffen, gesamthaft auf einer Fläche von maximal **723 m²**. Es werden entsprechende Schutzmassnahmen für die angrenzenden Flächen definiert. Die tangierte Fläche wird mit

Ersatzmassnahmen kompensiert (Gesamtbilanzierung BESB vgl. Kapitel 5.6.2).

Hinweis Ersatzmassnahmenplanung: Im Bereich der Rodelbahn haben wir bereits eine Ersatzfläche von 1120 m² direkt anschliessend an der kantonalen TS eruiert, welche voraussichtlich aufgewertet und als Ersatzmassnahme umgesetzt werden kann (im Rahmen des Ersatzmassnahmenpools).

Bereich Rastplatz (Art. 16)

Die Bereiche Rastplatz sind an Standorten eingeplant, an welchen sich die Besuchenden bereits heute aufhalten und auch zukünftig unabhängig von Lenkungsmassnahmen aufhalten werden z.B. aufgrund der Aussicht. Um die angrenzenden Naturflächen möglichst zu schonen, werden offizielle Rastplätze eingerichtet, welche die Besuchenden konzentrieren und unerwünschte Auswirkungen minimieren (WC-Gängen im Wald, Littering, Holzschlag zur Feuermachung, Störung der Wildtiere etc.). Zwei dieser Standorte befinden sich daher innerhalb von Schutzgebieten/Inventarflächen, welche sich grossflächig entlang des Südufers des Oeschinensees erstrecken und daher nicht ausgespart werden können.

Standort Südufer: Der Standort kommt im **WNI** Nr. 565001 "Holzspicherwald" sowie im **NSG** "Fisi-Biberg-Fründen" zu liegen. Es wird daher potenziell geschützter Lebensraum tangiert auf einer Fläche von maximal **549 m²** (WNI/NSG gleichermassen betroffen). Nachfolgend an die vorgesehene Lebensraumkartierung kann die definitive Betroffenheit geschützter Lebensräume eruiert werden. Sofern es zu Eingriffen in geschützte Naturwerte kommt, wird diese Fläche in der Gesamtbilanzierung BESB der UeO entsprechend berücksichtigt und die notwendige Ersatzfläche eingeplant (vgl. Kapitel 5.6.2).

Standort Oeschibucht: Der Standort kommt im **WNI** Nr. 565001 "Holzspicherwald" sowie im **NSG** "Fisi-Biberg-Fründen" zu liegen. Es wird daher potenziell geschützter Lebensraum tangiert auf einer Fläche von maximal **472 m²** (NSG auf 472 m², darin WNI auf 36 m² tangiert). Nachfolgend an die vorgesehene Lebensraumkartierung kann die definitive Betroffenheit geschützter Lebensräume eruiert werden. Sofern es zu Eingriffen in geschützte Naturwerte kommt, wird diese Fläche in der Gesamtbilanzierung BESB der UeO entsprechend berücksichtigt und die notwendige Ersatzfläche eingeplant (vgl. Kapitel 5.6.2).

Bereich Aufenthalt (Art. 17)

Die Bereiche Aufenthalt sind an Standorten eingeplant, an welchen sich die Besuchenden bereits heute aufhalten und auch zukünftig unabhängig von Lenkungsmassnahmen aufhalten werden z.B. aufgrund der Aussicht. Um die angrenzenden Naturflächen möglichst zu schonen, werden offizielle Aufenthaltsbereiche eingerichtet, welche die Besuchenden konzentrieren und unerwünschte Auswirkungen minimieren (WC-Gängen im Wald, Littering, Holzschlag zur Feuermachung, Störung der Wildtiere etc.). Einer dieser Standorte befindet sich daher innerhalb von Schutzgebieten/Inventarflächen, welche sich grossflächig entlang des Südufers des Oeschinensees erstrecken und daher nicht ausgespart werden können.

Standort Südufer: Der Standort kommt im **WNI** Nr. 565001 "Holzspicherwald" sowie im **NSG** "Fisi-Biberg-Fründen" zu liegen. Der Bereich erstreckt sich gesamthaft auf einer Fläche von 4'895 m² im NSG, wobei er sich auf 3'177 m² auch mit dem WNI überschneidet. Es wird daher potenziell geschützter Lebensraum tangiert, durch die Erstellung von Sitzgelegenheiten und natürlich gestalteten Grillplätzen. Hierbei wird eine maximale Fläche von **40 m²** (5 Sitzbänke à 2 m², 3 natürlich gestaltete Feuerstellen à 10 m²) potenziell geschützter Lebensraum

tangiert. Nachfolgend an die vorgesehene Lebensraumkartierung kann die definitive Betroffenheit geschützter Lebensräume eruiert werden. Sofern es zu Eingriffen in geschützte Naturwerte komme, wird diese Fläche in der Gesamtbilanzierung BESB der UeO entsprechend berücksichtigt und die notwendige Ersatzfläche eingeplant (vgl. Kapitel 5.6.2).

Standort öffentliche WC-Anlagen (Art. 20)

Die meisten Standorte der geplanten öffentlichen WC-Anlagen befinden sich innerhalb der geplanten Rastplätze oder bei bestehenden Bauten. Sofern durch die zu erstellenden WC-Anlagen Eingriffe in geschützte Naturwerte entstehen, wird dies im Rahmen der Rastplätze (Art. 16) oder Baubereich Aussenraum zu touristischen Hauptbauten (Art. 8) kompensiert. Die beiden geplanten WC-Anlagen ausserhalb von Rastplätzen/Bauten tangieren **keine geschützten Naturwerte**.

Abfalleimer (Art. 7, 8, 15, 16, 19, 38 und 39)

Ein Grossteil der gesamthaft 40 Standorte für Abfalleimer sind bei Bauten und Rastplätzen vorgesehen und werden entsprechend bei den jeweiligen Artikeln bereits mitberücksichtigt. Um unrechtmässige Abfallentsorgung möglichst verhindern zu können, sind zudem regelmässige Abfalleimer-Standorte entlang der Hauptverkehrs- und Wanderwegen notwendig. Hierbei werden voraussichtlich vereinzelt auch Inventarflächen (**TWW, TS, WNI**) betroffen sein, wenn im sinnvollen Radius keine Ausweichmöglichkeit auf Flächen ohne schützenswerte Naturwerte besteht. Bevorzugt werden immer Standorte ausserhalb von Inventaren und Bereich angrenzend an bestehende Bauten.

Es werden maximal 25 Standorte entlang der Hauptverkehrs- und Wanderwegen platziert. Dabei werden Eingriffe in geschützte Naturwerte bestmöglich vermieden. Für die UeO wird zur Einspeisung in den Ersatzmassnahmenpool (vgl. Kapitel 5.6.2) auf Stufe Vorprüfung der UeO angenommen, dass von diesen 25 Standorten alle potenziell geschützten Lebensraum tangieren. Somit beläuft sich die maximal tangierte Fläche von potenziell geschütztem Lebensraum auf **62.5 m²** (max. 2.5 m² pro Standort à 4 Abfalleimer).

Nachfolgend an die vorgesehene Lebensraumkartierung kann die definitive Betroffenheit geschützter Lebensräume eruiert werden. Sofern es zu Eingriffen in geschützte Naturwerte komme, wird diese Fläche in der Gesamtbilanzierung (BESB) der UeO entsprechend berücksichtigt und die notwendige Ersatzfläche eingeplant (vgl. Kapitel 5.6.2).

Bereich Ski-, Langlauf- und Schlittenpisten und Beschneigung (Art. 34)

Ausformulierung folgt, Umgang mit Beschneigung in Abklärung.

Korridor neue Wanderwegverbindung (Art. 42)

Die neue Wegverbindung "Route Bergfall", welche neue Rundweg-Möglichkeiten schafft, führt mindestens teilweise durch das **WNI** Nr. 565017 "Holzbalme". Es wird daher potenziell geschützter Lebensraum tangiert auf einer Fläche von maximal **657 m²** (Beide Teilstücke, Annahme 2 m breiter Weg innerhalb des Korridors gem. Erläuterungsbericht) und durch den neuen Weg können Störungen von Tieren entstehen. Nachfolgend an die vorgesehene Lebensraumkartierung kann die definitive Betroffenheit geschützter Lebensräume eruiert werden. Die genaue Routenführung wird in Rücksprache mit den kantonalen Ämtern definiert. Sofern es zu Eingriffen in geschützte Naturwerte kommt, wird diese Fläche in der Gesamtbilanzierung BESB der UeO entsprechend berücksichtigt und die notwendige Ersatzfläche

eingepplant (vgl. Kapitel 5.7.2).

Leitungsnetz (Art. 44)

Die neu geplante Sauberwasserleitung vom Holzspicher zu den Betrieben am See werden entlang des bereits bestehenden Leitungsnetzes verlegt. Während der Bauphase dieser Leitung kommt es daher voraussichtlich zu temporären Eingriffen in den **Trockenstrandort** (TS) Nr. 2242 (TS), das **NSG** "Fisi-Biberg-Fründen" und das **WNI** Nr. 565001 "Holzspicherwald" auf einer Fläche von maximal **1256 m²** (überlappende Inventare flächenmässig nicht doppelt berücksichtigt). Die definitive Betroffenheit des geschützten Lebensraumes wird im Rahmen des Baugesuchs für die Leitungsverlegung beurteilt. Voraussichtlich werden Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen ausreichen, um die verursachten Auswirkungen zu minimieren und es werden keine Ersatzmassnahmen notwendig.

5.7.4 Massnahmen

Die Massnahmen werden im Hinblick auf die Genehmigung der UeO definiert.

5.7.1 Weiterführende Abklärungen im Hinblick auf die Genehmigung UeO

Tabelle 10: Abklärungen für den Umweltbereich Flora, Fauna, Lebensräume

Nr.	Abklärungen
FFL -01	Durchführen einer grossflächige Lebensraumkartierungen im Bereich Erlebnisraum unter Rücksprache mit der Abteilung Naturförderung (ANF) des Kantons Bern.
FFL -02	Kartierung von bestehenden, durch den grossen touristischen Ansturm verursachte Schäden an den Naturwerten.
FFL -03	Durchführen von Analysen zu bekannten Artvorkommen zu Flora und Fauna (Datenbankabfrage, Sichtungen während Lebensraumkartierung, Abklärungen mit Artspezialisten). So wie ggf. gezielte Kartierungen von Artgruppen unter Rücksprache mit der Abteilung Naturförderung (ANF) des Kantons Bern.
FFL -04	Berechnung von Eingriffsflächen in geschützte Naturwerte. Wenn immer möglich werden diese so klein wie möglich gehalten. Definieren von Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen.
FFL -05	Erstellung Einschätzung bzgl. schützenswerter Lebensräume und deren Betroffenheit durch die vorgesehenen Eingriffe (BESB Methode).
FFL -06	Definieren von notwendigen Ersatzmassnahmen für den Ersatzmassnahmenpool.
FFL -07	Ergänzung bestehendes Lenkungs- und Nutzungskonzept des Bahnbetriebs (dies wird im Rahmen des Projekts "neue Zufahrtsstrasse Oeschinen" erarbeitet) für Inventarflächen und Wildruhezonen.

5.8 Landschaft und Ortsbild

5.8.1 Ausgangslage

Im UeO-Perimeter befindet sich das **Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)** Nr. 1507/1706 "Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil)". Die Schutzziele des gesamten BLN-Objekt sowie

spezifisch für den Teilraum 1 (Nordtäler) [19] können zusammengefasst werden auf die Erhaltung von:

- Der unberührten Silhouette der Berge
- Des Geomorphologischen Formenschatzes und den geologischen Formationen
- Der Naturlandschaften in ihrer Ursprünglichkeit, Unberührtheit und Vielfalt
- Der landschaftlichen Qualität der natürlichen Seen
- Der Qualität und natürlichen Dynamik der vorhandenen Biotope (Gewässer, Auengebiete, Schwemmebenen, Gletschervorfelder, Trockenbiotope) sowie die dadurch geprägten Lebensräume
- Der Lebensräume in ihrer Vielfalt, Qualität, ökologischen Vernetzung sowie ökologischen Funktion und mit den charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
- Der Ungestörtheit der Lebensräume für wildlebende Säugetiere und Vögel
- Der historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft
- Der standortangepassten alp- und landwirtschaftliche Nutzung
- Der standorttypischen Strukturelemente der Landschaft wie Wiesen, Weiden, Hecken, Steinblöcke sowie Alpweiden mit den typischen Stafelgebäuden

Ebenso wird das **UNESCO-Gebiet "Schweizer Apen Jungfrau-Aletsch" (SAJA)** randlich tangiert. Oberstes Ziel des UNESCO ist die Bewahrung und der Schutz des hohen universellen Wertes des gesamten Gebietes. Der universelle Wert ergibt sich für das SAJA-Gebiet durch die Erfüllung von drei der vier möglichen Kriterien für ein Weltnaturerbe welche nachfolgend aufgelistet sind [22]:

- Kriterium VII: Aussergewöhnliche Naturschönheit und ästhetische Bedeutung
- Kriterium VIII: Aussergewöhnliches Beispiel der Hauptstufen der Erdgeschichte
- Kriterium IX: Aussergewöhnliches Beispiel in Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse

Touristische Nutzung und Entwicklung sind erwünscht, sofern dadurch die Schutzziele nicht gefährdet werden.

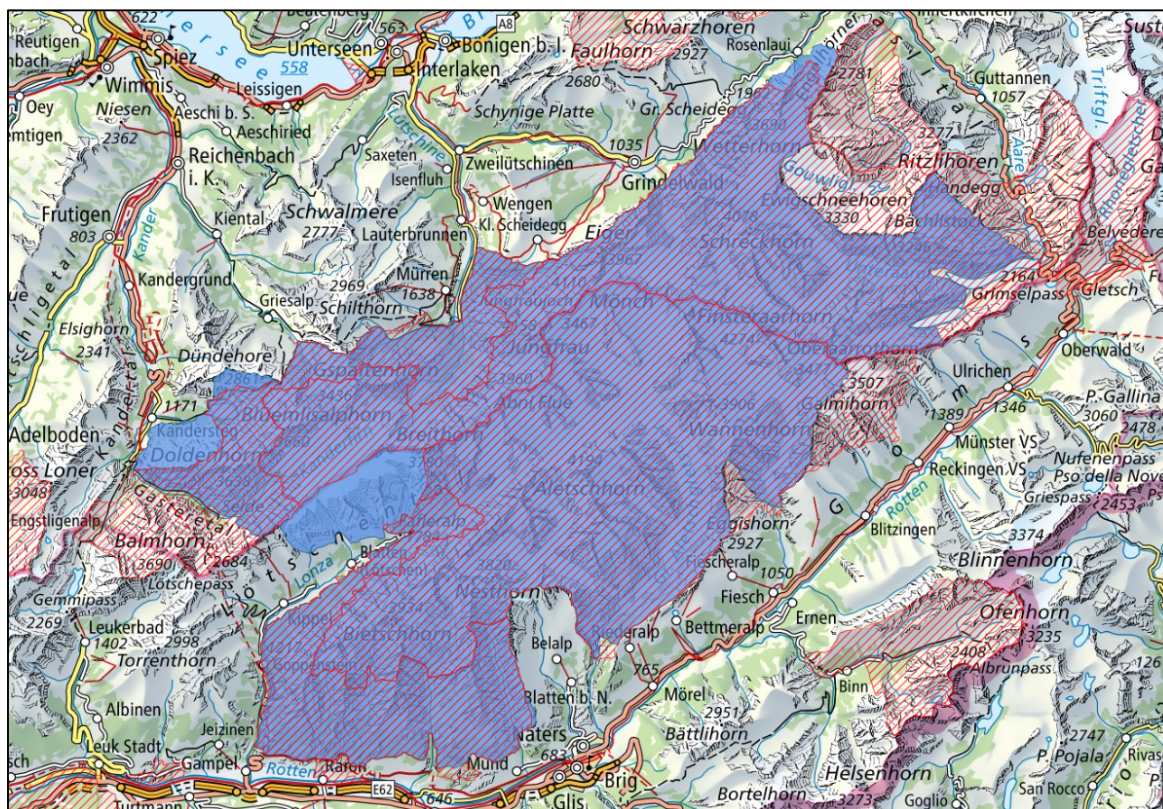


Abbildung 8: Mittig in rot ist das BLN-Objekt Nr. 1507/1706 "Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet" und in blau das SAJA-Gebiet (UNESCO) erschlicht. Geo.admin.ch, Abfrage 07.01.2026.

Auf kommunaler Ebene wird das **Landschaftsschutzgebiet "Kandersteger Berglandschaft"** vom UeO-Perimeter tangiert. Schutzziel ist die Erhaltung der landschaftlichen und natürlichen Schönheiten und besonderen Werte [13].

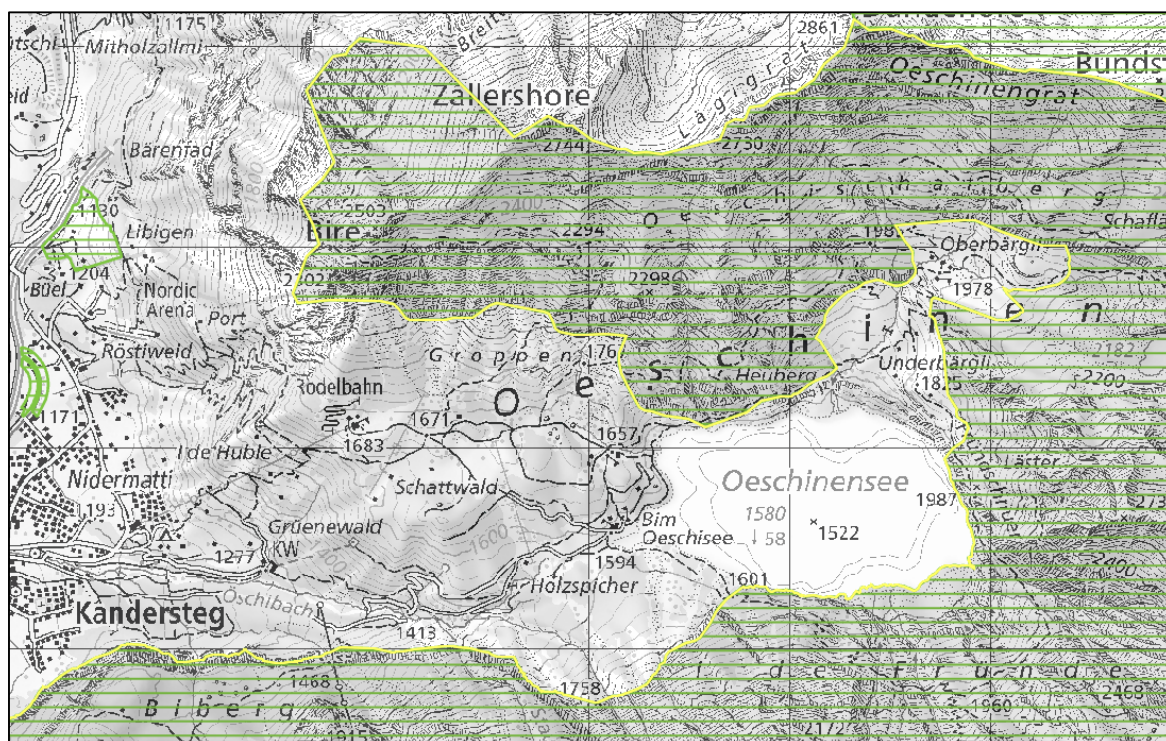


Abbildung 9: In grüner Schraffur/gelber Umrandung das Landschaftsschutzgebiet "Kandersteger Berglandschaft". Geoportal des Kantons Bern [15].

5.8.2 Generelle Auswirkungen UeO

Das BLN-Objekt, das UNESCO-Gebiet SAJA, sowie das kommunale Landschaftsschutzgebiet werden randlich tangiert. Die Perimeter der verschiedenen Gebiete überlappen. Die Schutzziele der verschiedenen Gebiete können miteinander vereinbart werden und haben zahlreiche Synergien, ebenfalls mit den Schutzziele der verschiedenen vorhandenen Naturwerte (Inventare, Lebensräume, Flora & Fauna).

Durch die UeO werden primär die auf die Erhaltung der Natur bezogenen Schutzziele tangiert. Die Auswirkungen der UeO auf die Naturwerte sowie diesbezüglich zu treffende Massnahmen und weiterführende Abklärungen werden in Kapitel 5.7 detailliert erläutert und hier nicht weiter ausgeführt. Die Silhouette der Berge, die geologischen Formationen, die landschaftliche Qualität des Oeschinensees, die historischen Verkehrswege (vgl. Kapitel 5.9), sowie die standortangepassten alp- und landwirtschaftliche Nutzungen bleiben in ihren heutigen Ausprägungen erhalten. Durch die geplanten Vorhaben wird das Landschaftsbild kleinflächig negativ beeinträchtigt, dafür gehen die kleinen Bauten wie z.B. die Erstellung von Abteileimer einher mit dem Schutz der Naturwerte, welche ebenfalls Ziele der Inventare sind.

Die Schutzziele des BLN-Objekts, des SAJA-Gebiets und des Landschaftsschutzgebietes werden in den weiteren Projektphasen berücksichtigt und umgesetzt.

Es sind grundsätzlich keine Bauten geplant, welche das Landschaftsbild stark verändern oder aus grosser Distanz sichtbar sind. Es werden nur kleinflächige Bauten umgesetzt, welche wenn immer möglich an bestehende Bauten angefügt und bezüglich deren Einpassung in die Landschaft optimiert.

Beispielsweise werden Bauten (bspw. WC-Anlagen, Schilder etc.), wenn möglich, aus

natürlichen ortsüblichen Materialien gefertigt oder damit verkleidet und ohne auffällige Färbungen gestaltet, um eine Störung des Landschafts- und Ortsbildes möglichst zu vermeiden. Zudem dient die UeO dem Schutz des Landschafts- und Ortsbildes und soll diesen verbessern. So stellen zwar bspw. Abfalleimer und WCs eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, weil dadurch aber unrechtmässig entsorgter Abfall, welcher das Landschaftsbild ebenfalls stark beeinträchtigt, verhindert werden kann, dienen diese Bauten dem Schutz der Landschaft und der Naturwerte.

Ebenso dienen insbesondere auch das bestehende Lenkungs- und Nutzungskonzept des Bahnbetriebs, welches im Hinblick auf die Genehmigung der UeO ergänzt wird, sowie das geplante Besucherzentrum zum SAJA-Gebiet bei der Talstation der Umsetzung der Schutzziele aller drei vorhandenen Schutzgebiete.

Durch die UeO Oeschinensee werden keine neuen, zusätzlichen Attraktionen geschaffen. Alle enthaltenen Festsetzungen zielen auf den Erhalt und eine Verbesserung des Umgangs mit den bereits hohen Besuchendenzahlen ab. So wird beispielsweise der Bereich Not-Biwakplatz (Art. 19) nicht ausgeschildert und ist kein zusätzliches Angebot. Sondern kommt nur im Notfall zur Anwendung und dient dazu, die Auswirkungen auf die Umwelt von illegal campierenden Besuchenden zu minimieren.

Die geplanten Vorhaben können entsprechend mit den Schutzzielen vereinbar umgesetzt werden.

5.8.3 Spezifische Auswirkungen pro Festsetzung UeO

Korridor neue Wanderwegverbindung (Art. 42)

Die neue Wegverbindung "Route Bergfall", welche neue Rundweg-Möglichkeiten schafft, verursacht neben Auswirkungen auf die vorhandenen Naturwerte (vgl. Kapitel 5.7.3) auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Mithilfe einer möglichst naturnahen und unauffälligen Ausgestaltung (Weggestaltung aus natürlichen Materialien, einfache Seile/Ketten zum Festhalten für Besuchende) können diese Auswirkungen minimiert werden. Durch diese Massnahmen werden die Besuchenden auf einen Weg gelenkt und bereits vorhandene Trittschäden in den umliegenden Bereichen miniert. Durch die Erstellung eines offiziellen Weges wird die landschaftliche Beeinträchtigung durch spontan entstehende Trampelpfade verhindert. Bereits heute wird der See entlang des östlichen Ufers bewandert, auch ohne offizielles Wegangebot. Die neue Wegverbindung soll der Sicherheit (bspw. schnelleres/einfacheres entfliehen bei Gewitter) sowie der besseren Lenkung der Besuchenden (Einbahnverkehr, Verhinderung von Trampelpfaden) dienen. Es soll dadurch kein neues Angebot, welches mehr Touristen anziehen könnte, geschaffen werden, sondern die bestehende Situation für die die Umwelt verbessert werden.

5.8.4 Massnahmen

Die Massnahmen werden im Hinblick auf die Genehmigung der UeO definiert.

5.8.5 Weiterführende Abklärungen im Hinblick auf die Genehmigung UeO

Tabelle 11: Abklärungen für den Umweltbereich Landschaft und Ortsbild

Nr.	Massnahme
Landschaft	Berücksichtigung der Schutzziele von BLN und SAJA (UNESCO) im weiteren

-01	Projektverlauf
Landschaft -02	Ergänzung bestehendes Lenkungs- und Nutzungskonzept des Bahnbetriebs (dies wird im Rahmen des Projekts "neue Zufahrtsstrasse Oeschinen" erarbeitet.
Landschaft -03	Bei Bedarf Formulierung von spezifischen Massnahmen für diesen Umweltbereich pro Festlegung.

5.9 Kulturdenkmäler, archäologische Stätten

5.9.1 Ausgangslage

Gemäss Geoportal des Kantons Bern [15] liegt die archäologische Fundstelle "Oberbärgli" (Nr. 14350) sowie die historischen Verkehrswege von lokaler Bedeutung IVS Nr. BE 322.0.1 und BE 322.0.2 im UeO-Perimeter (vgl. Abbildung 10).



Abbildung 10: Lage der historischen Verkehrswege (hellbau) und der archäologischen Fundstelle "Oberbärgli" (oranger Kreis). Geoportal des Kantons Bern [15].

5.9.2 Auswirkungen

Die Fundstelle Fundstelle "Oberbärgli" (Nr. 14350) befindet sich im Bereich Naturraum und wird durch die UeO nicht tangiert.

Die historischen Verkehrswege werden durch das geplante Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt und bleiben weiterhin in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten.

5.9.3 Massnahmen

Für den Umweltbereich Kulturdenkmäler, archäologische Stätten sind keine Massnahmen notwendig.

5.9.4 Weiterführende Abklärungen im Hinblick auf die Genehmigung UeO

Es sind keine weiterführenden Abklärungen vorgesehen.

5.10 Nicht relevante Umweltbereiche

Licht

Durch die UeO ist keine Veränderung der Beleuchtung im Perimeter vorgesehen. Auch während der Umsetzung einzelner Bauten sind keine Nachtarbeiten mit Scheinwerferbeleuchtung vorgesehen. Störungen durch Licht im vorliegenden Projekt sind nicht relevant.

Erschütterung

Es befinden sich keine Quellen für Erschütterungen oder abgestrahlten Körperschall im UeO-Perimeter. Durch die Überbauungsordnung entstehen keine neuen Erschütterungsemissionen. Zudem befinden sich keine dauerhaft bewohnten Gebäude im UeO-Perimeter.

Nichtionisierende Strahlung

Es befindet sich keine Quelle nichtionisierender Strahlung im UeO-Perimeter und es ist keine neuen entsprechende Bauten vorgesehen.

Boden

Bei den geplanten Bauvorhaben entstehen Baustellenflächen von weniger als 2000 m² und es werden keine Terrainveränderung ausserhalb von Bauzonen mit über 200 m³ durchgeführt. Es befinden sich keine Fruchtfolgeflächen im UeO-Perimeter und die Lage aller Bauvorhaben befindet sich unterhalb 1800 m.ü.M.

Abfälle, umweltgefährdende Stoffe

Es sind keine Bauabfälle von mehr als 200 m³ oder Abfälle mit umweltgefährdenden Stoffen zu erwarten. Sofern bei Sanierung/Ausbau der Infrastruktur/Bauten Abbrüche erfolgen müssen, können diese mit Standardmassnahmen im jeweiligen Baugesuch behandelt werden. Es sind keine weiteren Abklärungen oder die Formulierung spezifischer Massnahmen notwendig.

Störfallvorsorge / Katastrophenschutz

Es befindet sich keine Störfallvorsorge oder Katastrophenschutz relevanten Infrastrukturen im UeO-Perimeter.

6. Massnahmenübersicht

6.1 Massnahmentabelle

Auf Stufe Vorprüfung sind bereits folgende, notwendige Umweltmassnahmen absehbar. Durch die weiterführenden Abklärungen im Hinblick auf die Genehmigung der UeO werden diese entsprechend ergänzt.

Tabelle 13: Synoptische Darstellung aller geplanten Massnahmen

Nr.	Massnahme	Realisierungszeitpunkt	Zuständigkeit
Luft-01	Ermittlung definitive Einteilung der Massnahmenstufe gemäss Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen: Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft). Ergänzte Ausgabe." (BAFU 2016, Umwelt-Vollzug Nr. 0901) und Umsetzung entsprechender Schutzmassnahmen im Rahmen der Baugesuche.	Baugesuch konkrete Bauprojekte	Gesuchsteller/-in
Lärm-01	Ermittlung definitive Einteilung der Massnahmenstufe gemäss Richtlinie „Baulärm-Richtlinie: Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 " (BAFU 2006, Umwelt-Vollzug Nr. 0606) und Formulierung entsprechender Schutzmassnahmen für die Bauphase.	Baugesuch konkrete Bauprojekte	Gesuchsteller/-in
ENW-01	Schutzmassnahmen bezüglich der Entwässerung werden auf Stufe der Baugesuche konkretisiert.	Baugesuch konkrete Bauprojekte	Gesuchsteller/-in
Alt-01	Bei unterirdischen Bauabreiten im Bereich der Talstation Bergbahn im Rahmen eines Plan-genehmigungsverfahren (PGV): durchführen altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen unter Rücksprache mit dem AWA des Kantons Bern. Entsprechende Formulierung und Umsetzung von Massnahmen.	PGV	Gesuchsteller/-in

7. Pflichtenheft im Hinblick auf die Genehmigung UeO

Tabelle 13: Pflichtenheft

Nr.	Massnahmen nach Umweltbereich
	Grundwasser
GW-01	Beantragung Ausnahmegewilligung für die Beschneidung in der Grundwasserschutzzone S3 nach Art. 32 der GSchV.

	Umweltgefährdende Organismen, Neobiota
Neo-01	Grossflächige Kartierung von Neophyten im Bereich Erlebnisraum
Neo-02	Bei Bedarf Formulierung von spezifischen Massnahmen für diesen Umweltbereich pro Festlegung
	Wald
Wald-01	Definition der genauen Lage der Bauten im Wald unter Beizug der Abteilung Walderhaltung des AWN. Die Abteilung legt das Bewilligungsverfahren für die Bauten fest.
Wald-02	Definition der Lage der Bauten in Waldnähe und Beantragung Näherbaubewilligung für dieselben.
Wald -03	Bei Bedarf Formulierung von spezifischen Massnahmen für diesen Umweltbereich pro Festlegung.
	Flora, Fauna, Lebensräume
FFL-01	Durchführen einer grossflächigen Lebensraumkartierungen im Bereich Erlebnisraum unter Rücksprache mit der Abteilung Naturförderung (ANF) des Kantons Bern.
FFL-02	Kartierung von bestehenden, durch den grossen touristischen Ansturm verursachte Schäden an den Naturwerten.
FFL-03	Durchführen von Analysen zu bekannten Artvorkommen zu Flora und Fauna (Datenbankabfrage, Sichtungen während Lebensraumkartierung, Abklärungen mit Artspezialisten). Sowie ggf. gezielte Kartierungen von Artgruppen unter Rücksprache mit der Abteilung Naturförderung (ANF) des Kantons Bern.
FFL-04	Berechnung von Eingriffsflächen in geschützte Naturwerte. Wenn immer möglich werden diese so klein wie möglich gehalten. Definieren von Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen.
FFL-05	Erstellung Einschätzung bzgl. schützenswerter Lebensräume und deren Betroffenheit durch die vorgesehenen Eingriffe (BESB Methode).
FFL-06	Definieren von notwendigen Ersatzmassnahmen für den Ersatzmassnahmenpool.
FFL-07	Ergänzung bestehendes Lenkungs- und Nutzungskonzept des Bahnbetriebs (dies wird im Rahmen des Projekts "neue Zufahrtsstrasse Oeschinen" erarbeitet) für Inventarflächen und Wildruhezonen.
	Landschaft und Ortsbild
Landschaft -01	Berücksichtigung der Schutzziele von BLN und SAJA (UNESCO) im weiteren Projektverlauf
Landschaft -02	Ergänzung bestehendes Lenkungs- und Nutzungskonzept des Bahnbetriebs (dies wird im Rahmen des Projekts "neue Zufahrtsstrasse Oeschinen" erarbeitet).
Landschaft -03	Bei Bedarf Formulierung von spezifischen Massnahmen für diesen Umweltbereich pro Festlegung.

8. Schlussfolgerungen

Vom Projektvorhaben sind die Umweltbereiche Luftreinhaltung, Lärm, Grundwasser, Oberflächengewässer, Entwässerung, Altlasten, Umweltgefährdende Organismen, Wald, Flora Fauna Lebensräume, Landschafts- und Ortsbild und Kulturdenkmäler archäologische Stätten tangiert (vgl. Umweltrelevanzmatrix Kapitel 5.). Spezifische Massnahmen, welche über die Standardmassnahmen gemäss [11] hinausgehen, sind voraussichtlich im Bereich Flora Fauna Lebensräume, im Bereich Umweltgefährdende Organismen Neobiota und im Bereich Wald notwendig. Weiterführende Abklärungen zur Umweltverträglichkeit erfolgen im Hinblick auf die Genehmigung der UeO.

Bei Berücksichtigung der in Kapitel 7. aufgelisteten durchzuführenden weiteren Abklärungen im Hinblick auf die Genehmigung der UeO und unter Einhaltung der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Massnahmen können die beschriebenen Auswirkungen auf ein Minimum reduziert und das Vorhaben voraussichtlich umweltverträglich realisiert werden.

9. Projekt Grundlagen

- [1] Überbauungsordnung Nr. XIII "Oeschinensee", Überbauungsvorschriften, Panorama AG, Mitwirkungsexemplar, 10.06.2026
- [2] Überbauungsordnung Nr. XIII "Bergwelt Oeschinensee", Erläuterungsbericht, Panorama AG, Mitwirkungsexemplar, 10.06.2026
- [3] Überbauungsordnung Nr. XIII "Bergwelt Oeschinensee", Überbauungsplan, Panorama AG, Mitwirkungsexemplar, 10.06.2026
- [4] Überbauungsordnung Nr. XIII "Bergwelt Oeschinensee", Hinweiskarte Naturwerte, Panorama AG, Mitwirkungsexemplar, 10.06.2026
- [5] Überbauungsordnung Nr. XIII "Bergwelt Oeschinensee", Hinweiskarte Naturgefahren, Panorama AG, Mitwirkungsexemplar, 10.06.2026
- [6] Überbauungsordnung Nr. XIII "Bergwelt Oeschinensee", Zonenplan- Baureglementsänderung, Panorama AG, Mitwirkungsexemplar, 10.06.2026
- [7] Aktennotiz informeller Austausch Amts- und Fachstellen zur UeO Oeschinensee mit AGR, Planungsregion Kandertal, AWN, OIK I, Wanderwege, IVS, TBA, AWA, Fischereiaufsicht; Panorama AG, 15.04.2025
- [8] Aktennotiz informeller Austausch Amts- und Fachstellen zur UeO Oeschinensee mit ANF; Panorama AG, 14.05.2025
- [9] Aktennotiz informeller Austausch Amts- und Fachstellen zur UeO Oeschinensee mit JI, Wildhüter; Panorama AG, 17.06.2025
- [10] Aktennotiz informelle Begehung zur UeO Oeschinensee mit ANF und AWN, Panorama AG, 26.06.2024
- [11] UVP-Handbuch, Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 10b Abs. 2 USG und Art. 10 Abs. 1 UVPV), BAFU (2009)
- [12] Luftreinhaltung auf Baustellen: Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft), ergänzte Ausgabe, BAFU, 2016
- [13] Baureglement Auflageexemplar (Genehmigung AGR ausstehend), Gemeinde Kandersteg, 2023
- [14] Baulärm-Richtlinie: Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, BAFU, 2011
- [15] Kartengrundlagen Geoportal des Kanton Bern, Konsultation Januar/Februar 2026
- [16] Online-Neophytenfeldbuch, InfoFlora, Konsultation Januar/Februar 2026
- [17] Merkblatt Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S, Bau- und Verkehrsdirektion, Amt für Wasser und Abfall (AWA), 3.12.2021
- [18] Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen, Bau- und Verkehrsdirektion, Amt für Wasser und Abfall (AWA), 01.01.2021
- [19] Bewertungsmethode für Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume, Hintermann & Weber im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt und der KBNL, 2017
- [20] Objektblatt BLN 1507/1706 Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil), BAFU, 2017
- [21] Anforderungen des Natur-, Wild- und Vogelschutzes an Baugesuchsunterlagen, Checkliste mit Erläuterungen (Arbeitshilfe), Abteilung Naturförderung Kanton Bern (ANF), August 2016

- [22] Informationen über den Gebietsanteil von Kandersteg am UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch, UNESCO SAJA, 2026

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage	Abkürzung	Beschluss	Behörde
Umweltschutzgesetz	USG	07.10.1983	Bund
Luftreinhalte-Verordnung	LRV	16.12.1985	Bund
Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen	VOCV	12.11.1997	Bund
Verordnung über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.001 Prozent	BDSV	15.10.2003	Bund
Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)	LHG	16.11.1989	Kanton
Verordnung zur Reinhaltung der Luft (Lufthygieneverordnung)	LHV	25.06.2008	Kanton
Bundesgesetz über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen	CO ₂ -Gesetz	23.12.2011	Bund
Verordnung über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen	CO ₂ -Verordnung	30.11.2012	Bund
Lärmschutz-Verordnung	LSV	15.12.1986	Bund
Maschinenlärmverordnung	MaLV	22.05.2007	Bund
Kantonale Lärmschutzverordnung	KLSV	14.10.2009	Kanton
Gewässerschutzgesetz	GschG	24.01.1991	Bund
Gewässerschutzverordnung	GSchV	28.10.1998	Bund
Bundesgesetz über die Fischerei	BGF	21.06.1991	Bund
Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei	VBGF	24.11.1993	Bund
Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung	ChemRRV	18.05.2005	Bund
Kantonales Gewässerschutzgesetz	KGSchG	11.11.1996	Kanton
Kantonale Gewässerschutzverordnung	KGV	24.03.1999	Kanton
Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau	kWBG	14.02.1989	Kanton
Wasserbauverordnung	kWBV	15.11.1989	Kanton
Verordnung über Belastungen des Bodens	VBBö	01.07.1998	Bund
Altlasten-Verordnung	AltIV	26.08.1998	Bund
Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten	VASA	26.09.2008	Bund
Abfallverordnung	VVEA	04.12.2015	Bund

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen	VeVA	22.06.2005	Bund
Natur- und Heimatschutzgesetz	NHG	01.07.1966	Bund
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz	NHV	16.01.1991	Bund
Freisetzungsverordnung	FrSV	10.09.2008	Bund
Naturschutzgesetz	NSchG	15.09.1992	Kanton
Naturschutzverordnung	NSchV	10.11.1993	Kanton
Bundesgesetz über den Wald	WaG	04.10.1991	Bund
Verordnung über den Wald	WaV	30.11.1992	Bund
Kantonales Waldgesetz	KWaG	05.05.1997	Kanton
Kantonale Waldverordnung	KWaV	29.10.1997	Kanton
Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege	FWG	04.10.1985	Bund
Verordnung über Fuss- und Wanderwege	FWV	26.11.1986	Bund
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)	JSG	20.06.1986	Bund
Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung)	JSV	29.02.1988	Bund
Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung	TwvV	13.01.2010	Bund
Bundesgesetz über die Raumplanung	RPG	22.06.1979	Bund
Raumplanungsverordnung	RPV	28.06.2000	Bund
Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler	VLN	29.03.2017	Bund
Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz	VIVS	14.04.2010	Bund
Gesetz über die Denkmalpflege	DPG	08.09.1999	Kanton
Verordnung über die Denkmalpflege	DPV	25.10.2000	Kanton